



TC/48/22
ORIGINAL: englisch
DATUM: 28. März 2012

INTERNATIONALER VERBAND ZUM SCHUTZ VON PFLANZENZÜCHTUNGEN
Genf

TECHNISCHER AUSSCHUSS

**Achtundvierzigste Tagung
Genf, 26. bis 28. März 2012**

BERICHT ÜBER DIE ENTSCHLIESSUNGEN

Vom Technischen Ausschuß angenommen

Eröffnung der Tagung

1. Der Technische Ausschuß (TC) hielt seine achtundvierzigste Tagung vom 26. bis 28. März 2012 in Genf ab. Die Teilnehmerliste ist in Anlage I dieses Berichts wiedergegeben.
2. Die Tagung wurde von Herrn Joël Guiard (Frankreich), dem Vorsitzenden des TC eröffnet, der die Teilnehmer begrüßte.
3. Der Vorsitzende berichtete, daß die Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien ihre Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen am 4. April 2011 hinterlegt habe und am 4. Mai 2011 neunundsechzigstes Mitglied des Verbands geworden sei, und daß Peru seine Urkunde über den Beitritt zum UPOV-Übereinkommen nach der Akte von 1991 am 8. Juli 2011 hinterlegt habe und am 8. August 2011 siebzigstes Mitglied des Verbandes geworden sei. Er berichtete ferner, daß Irland, das seit dem 8. November 1981 Mitglied des Verbands ist, am 8. Dezember 2011 seine Urkunde der Ratifizierung der Akte von 1991 des UPOV-Übereinkommens hinterlegt habe und seit dem 8. Januar 2012 durch die Akte von 1991 gebunden sei.
4. Der stellvertretende Generalsekretär berichtete, daß Herr Raimundo Lavignolle Ende 2011 das Verbandsbüro verlassen habe und brachte die Wertschätzung für das Engagement und die hervorragenden Dienste, die Herr Lavignolle dem Verbandsbüro 13 Jahre lange geleistet hat, zum Ausdruck.

Annahme der Tagesordnung

5. Der TC nahm die Tagesordnung, wie in Dokument TC/48/1 Rev. dargelegt, an. Er merkte an, daß auf der Webseite eine interaktive Version der PDF-Version der Tagesordnung eingestellt worden sei. Der TC vereinbarte die Aufnahme von Fotoaufnahmen in die Teilnehmerliste der Tagungsberichte vorbehaltlich des Einverständnisses des betreffenden Teilnehmers.
6. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die auf seiner achtundvierzigsten Tagung zu prüfenden Dokumente, wie auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vereinbart, auf der Projektionswand in der Sprache des Originaldokuments angezeigt würden.
7. In Antwort auf eine Anfrage der Delegation Spaniens bestätigte der stellvertretende Generalsekretär die Absicht, den Referenzen der Dokumente für künftige Sitzungen einen Hinweis zur Sprache hinzuzufügen.

Erörterung von Verbandsmitgliedern bezüglich Erfahrungen mit Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz und Wirksamkeit bei der DUS-Prüfung

Instrumente für die Verwaltung von Sortensammlungen

8. Der TC erörterte Instrumente für die Verwaltung von Sortensammlungen auf der Grundlage eines von Herrn Kees van Ettehoven (Niederlande) gehaltenen Referats.

9. Der Vorsitzende zog den Schluß, daß die Identifikation von Sorten, die in die Sortensammlung aufgenommen werden sollen, eine große Herausforderung sei und daß das sich weltweit laufend zunehmende Wissen über Sorten diese Herausforderung noch erschwere. Er merkte an, daß man vorzugsweise über so viel Wissen wie möglich verfügen und versuchen sollte, wirksame Instrumente zu finden, mit denen diesen Herausforderungen begegnet werden könne. In dieser Hinsicht merkte er an, daß molekulare Verfahren eine wichtige Rolle dabei spielen, bestehende Instrumente zu ergänzen, wenn auch nicht ganz zu ersetzen. Er betonte, daß die Erfahrung der DUS-Prüfer bei sämtlichen Ansätzen zur Verwaltung von Sortensammlungen grundlegend wichtig sei.

Beispielssorten

10. Der TC erörterte Beispielssorten auf der Grundlage eines von Herrn Richard Brand (Frankreich) gehaltenen Referats.

11. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß es bei der Diskussion um die Aufnahme von Beispielssorten in die (UPOV-) Prüfungsrichtlinien gehe und merkte an, daß ein vollständiger Satz Beispielssorten für jedes Verbandsmitglied wichtig wäre. Im Hinblick auf die Beispielssorten in den Prüfungsrichtlinien schlußfolgerte er, daß es in vielen Fällen schwierig sei, einen „universellen“ Satz Beispielssorten, der für alle Verbandsmitglieder gleichermaßen geeignet wäre, festzulegen. In den Fällen, in denen es nicht möglich sei, einen universellen Satz Beispielssorten zu entwickeln, könnte es allerdings sehr nützlich sein zu versuchen, eine ähnliche Bandbreite an Ausprägungsstufen für alle Verbandsmitglieder beizubehalten. Im Hinblick auf Lösungen für Fälle, in denen kein universeller Beispielssortensatz für alle Verbandsmitglieder vereinbart werden könne, erinnerte er daran, daß regionale Beispielssortensätze eine effiziente Lösung darstellen könnten. Er merkte ferner an, daß das Zurverfügungstellen von Sortenbeschreibungen durch Verbandsmitglieder eine wichtige Informationsquelle sein könnte, wobei mit der Entwicklung entsprechender Datenbanken allerdings beträchtliche Kosten verbunden wären.

12. Was die Prüfungsrichtlinien betrifft, so nahm der Vorsitzende eine Anregung zur Kenntnis, nach der der führende Sachverständige eine vollständige Liste von Sorten, die als Beispielssorten verfügbar wären, vorgeben könnte, statt eine eingeschränkte Liste vorzuschlagen. Er erinnerte auch daran, daß Beispielssorten gegebenenfalls durch Abbildungen und Verweise auf Kalibrierungshandbücher von Verbandsmitgliedern im Kapitel „Literatur“ der Prüfungsrichtlinien ersetzt werden könnten.

Unterscheidungskraft von Merkmalen

13. Ausgehend von einem von Frau Sally Watson (Vereinigtes Königreich) gehaltenen Referats erörterte der TC die Unterscheidungskraft von Merkmalen.

14. Der Vorsitzende nahm zur Kenntnis, daß folgende Beobachtungen in dem Referat nützliche Anleitung für die TWP lieferten:

a) die mit einem Sternchen versehenen Merkmale in den Prüfungsrichtlinien werden bei allen Sorten in den DUS-Prüfungen von allen Verbandsmitgliedern erfaßt;

b) einige Merkmale sind nur in seltenen Fällen nützlich, vielleicht nicht jedes Jahr, aber wenn sie verwendet werden, sind sie von unschätzbarem Wert;

c) bei einigen Pflanzen, deren Merkmale allesamt auf einer ähnlichen genetischen Basis beruhen und die Unterscheidung schwierig ist, könnten mehr Merkmale erforderlich sein;

d) eine Verringerung der Anzahl der Merkmale spart nicht notwendigerweise Kosten. Eventuell werden mehr Parzellen für den direkten Vergleich mit höheren Gesamtkosten benötigt;

e) nicht alle Merkmale haben für alle Verbandsmitglieder dieselbe Unterscheidungskraft; und

f) die Erörterungen der TWP über Erfahrungen mit Merkmalen und konsequenter Harmonisierung sind von unschätzbarem Wert.

Der Vorsitzende fügte hinzu, daß eine wichtige Aufgabe der TWP darin bestehe, die Auswahl geeigneter Merkmale sicherzustellen und zu gewährleisten, daß die Anzahl der Merkmale für die Zwecke der DUS-Prüfung sinnvoll ist. Er betonte insbesondere, daß es nicht notwendig sei, über einen Satz von Merkmalen, die allesamt Keimplasma beschreiben, zu verfügen.

Gruppierungsmerkmale

15. Der TC erörterte Beispielsorten auf der Grundlage eines von Herrn Dirk Theobald (Europäische Union) vorbereiteten und in dessen Abwesenheit von Herrn Carlos Godinho (Europäische Union) vorgetragenen Referats.

16. Der Vorsitzende erinnerte daran, daß die Auswahl von Gruppierungsmerkmalen in den UPOV-Prüfungsrichtlinien auf Informationen beruhe, die von anderen Verbandsmitgliedern verfügbar sein könnten und vom Züchter im Technischen Fragebogen anzufordern seien. Es können auch weitere Merkmale für die Gruppierung zweckdienlich sein, wenn die dem DUS-Prüfer zur Verfügung stehenden Informationen eine zuverlässige Unterscheidung zwischen Sorten aus dokumentierten Ausprägungsstufen für diese Merkmale ergeben, beispielsweise wenn die Sortenbeschreibungen aufgrund derselben Anbauprüfung erstellt werden, wie beispielsweise der ersten Wachstumsperiode, wenn die DUS-Prüfung zwei Wachstumsperioden umfaßt. Er schloß, indem er daran erinnerte, daß die Verwendung unterschiedlicher Merkmale für die Gruppierung zu einem anderen Weg bei der Entscheidung über die Unterscheidbarkeit führen könnte, aber daß die Entscheidung hinsichtlich der Unterscheidbarkeit dieselbe sein werde, wenn die Gruppierungsgrundsätze der UPOV eingehalten werden.

Homogenität: Harmonisierung von Arten

17. Auf der Grundlage eines von Frau Radmila Safarikova (Tschechische Republik) gehaltenen Referats erörterte der TC die Harmonisierung von Homogenitätsstandards unter Arten.

18. Der Vorsitzende zog den Schluß, daß es sehr wichtig sei, daß aus den Homogenitätsstandards die genetische Struktur und der Vermehrungstyp der jeweiligen Pflanze/Art hervorgehen. Im Hinblick auf eine Harmonisierung im Bereich der Homogenität merkte er jedoch an, daß die Absicht darin bestehe, eine harmonisierte, d.h. übereinstimmende Umsetzung der UPOV-Grundsätze sicherzustellen. Er hielt es deshalb für sinnvoll, die derzeitige Lage zu prüfen und zu überlegen, ob es irgendwelche Prüfungsrichtlinien gebe, bei denen eine größere Übereinstimmung angestrebt werden sollte.

Anzahl der zu prüfenden Pflanzen

19. Der TC erörterte die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen auf der Grundlage eines von Frau Beate Rücker (Deutschland) gehaltenen Referats.

20. Der Vorsitzende merkte an, daß folgende, in dem Referat enthaltene Überlegungen nützliche Anleitung lieferten und von den TWP geprüft werden könnten:

Überlegungen zur Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen im Falle von QN- (PQ-) Merkmalen:

- a) Erfassung an der Parzelle in ihrer Gesamtheit (VG/MG)
 - angegebene Anzahl, die als Mindestanzahl zu betrachten ist
- b) Beobachtung an einer Unterprobe aus der Parzelle (VG/MG)
 - angegebene Anzahl, die als Mindestanzahl zu betrachten ist
- c) Beobachtungen an einzelnen Pflanzen (VS/MS)
 - Anzahl der Pflanzen wichtig für Genauigkeit der Erfassung
 - genaue Anzahl ist anzugeben

Überlegungen zur Anzahl der Pflanzen für Kandidatensorten und der damit zu vergleichenden Sorten

Ist die Homogenität nicht für ähnliche allgemein bekannte Sorten (Vergleichssorten) zu erfassen, so kann erwogen werden, eine geringere Anzahl Pflanzen für die Vergleichssorten in den Anbauversuch aufzunehmen.

Gesamtschlußfolgerung

21. Der Vorsitzende dankte den Referenten für ihre Referate und den Teilnehmern für ihre aktive Beteiligung an den Diskussionen. Er merkte an, daß die Referate eine wichtige Informationsquelle darstellten und bestätigte, daß sie zur weiteren Prüfung durch den TC und die TWP auf der UPOV-Website zur Verfügung stehen werden.

22. Der Vorsitzende merkte an, daß bei den Erörterungen deutlich geworden sei, wie grundlegend wichtig Fachwissen in Form von Wissen über die Pflanzen, Entwicklungen bei der Züchtung und UPOV/DUS-Wissen sei. Die Komplexität von Faktoren, die bei der Anlage und Auswertung von DUS-Anbauprüfungen eine Rolle spielen, bedeute, daß es nicht möglich sei, einen umfassenden Leitfaden, in dem sämtliche Situationen berücksichtigt sind, bereitzustellen. Diese Erkenntnis verdeutliche noch mehr, wie wichtig die Zusammenarbeit unter Verbandsmitgliedern sei. Er zog den Schluß, daß praktische Erfahrung mit der DUS-Prüfung grundlegend wichtig sei und verwies auf die besondere Aufgabe der TWP bei der Erarbeitung von Fachwissen und beim Wissenstransfer sowohl für erfahrene als auch für weniger erfahrene DUS-Prüfer.

Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u.a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten

23. Der stellvertretende Generalsekretär berichtete anhand einer Powerpoint-Präsentation mündlich über die dreiundsechzigste und die vierundsechzigste Tagung des Verwaltungs- und Rechtsausschusses (CAJ), die einundachtzigste und die zweiundachtzigste Tagung des Beratenden Ausschusses und die achtundzwanzigste außerordentliche Tagung sowie die fünfundvierzigste ordentliche Tagung des Rates. Der TC nahm zur Kenntnis, daß eine Kopie dieser Präsentation in einer Anlage zum Bericht dieser Tagung wiedergegeben werde.

Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad hoc Untergruppen für molekulare Verfahren

24. Der TC hörte mündliche Berichte der Vorsitzenden in Form von Powerpoint-Präsentationen über die Arbeit der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten (TWA), der Technischen Arbeitsgruppe für Automatisierung und Computerprogramme (TWC), der Technischen Arbeitsgruppe für Obstarten (TWF), der Technischen Arbeitsgruppe für Zierpflanzen und forstliche Baumarten (TWO), der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten (TWV) und der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT). Er nahm zur Kenntnis, daß Abschriften dieser Präsentationen im Tagungsbericht in einer Anlage wiedergegeben werden.

25. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Republik Korea vorgeschlagen habe, den Tagungsort für die fünfundvierzigste Tagung der TWO von Seoul nach Jeju zu verlegen.

Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden

26. Der TC prüfte das Dokument TC/48/3.

1. Fragen zur Information und für eine vom Technischen Ausschuss gegebenenfalls zu treffende Entscheidung

Anleitung für Verfasser von Prüfungsrichtlinien

27. Der TC stimmte dem Vorschlag zur Überarbeitung des „Praktischen Leitfadens für Verfasser (führende Sachverständige) von UPOV-Prüfungsrichtlinien“, Abschnitt „In der Technischen Arbeitsgruppe zu erörternde

Prüfungsrichtlinien", wie in der Anlage von Dokument TC/48/3 wiedergegeben, zu. Er nahm zur Kenntnis, daß für die Überarbeitung gelte, daß Richtlinienentwürfe keine Überarbeitung früherer Fassungen und außer der in einer Anlage oder in einem getrennten Dokument enthaltenen Kommentare keine Kommentare enthalten sollten, und daß der führende Sachverständige auf der Grundlage der von den beteiligten Sachverständigen erhaltenen Anmerkungen einen klaren Entwurf vorlegen sollte.

Kurzberichte von Mitgliedern und Beobachtern auf den Tagungen der Technischen Arbeitsgruppen

28. Der TC vereinbarte, daß es für künftige Tagungen der TWP zweckdienlich sei, den Bericht des Verbandsbüros über die jüngsten Entwicklungen in der UPOV vor den Tagungen zu erhalten, damit das Verbandsbüro sich bei dem Referat auf Schlüsselemente konzentrieren könne.

Datenlogger

29. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro ein neues Rundschreiben betreffend Handgeräte zur Datenerhebung versenden solle, in dem, wie in Absatz 10 von Dokument TC/48/3 dargelegt, um weitere Einträge im Vorfeld der dreißigsten Tagung der TWC gebeten wird.

II. Angelegenheiten zur Information

30. Der TC nahm die in Dokument TC/48/3 enthaltenen Angelegenheiten zur Information zur Kenntnis.

TGP-Dokumente

31. Der TC prüfte folgende Dokumente in Verbindung mit Dokument TC/48/5:

a) Neues TGP-Dokument

TGP/15 [Anleitung zur Verwendung biochemischer und molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)]

32. Der TC prüfte Dokument TGP/15/1 Draft 2.

33. Der TC stimmte der Empfehlung des TC-EDC, wie in den Absätzen 7 bis 9 von Dokument TC/48/5 dargelegt, zu, nach der Dokument TGP/15/1 Draft 1 überarbeitet (umstrukturiert) werden sollte, um folgendes zu erzielen:

- erstens soll es die Prinzipien darlegen, einschließlich der Annahmen, die die Grundlage für die positive Bewertung der Beispiele in den gebilligten Modellen bildeten; und
- zweitens soll es praktische Erfahrung in Form von Beispielen für die Umsetzung der Prinzipien enthalten.

34. Im Hinblick auf TGP/15/1 Draft 2, Anlage I, Absatz 3 a) warf der Vertreter des Internationalen Saatgutverbandes (ISF) die Frage auf, ob es notwendig sei, die Marker mehr als einmal an derselben Probe zu untersuchen. Er schlug auch vor, daß Absatz 3 b) geändert werden sollte, um zu verdeutlichen, daß das Ergebnis des Biotests entscheidend wäre, falls es eine Differenz zwischen der im Technischen Fragebogen gelieferten Information und dem Ergebnis des Biotests geben sollte.

35. Der TC vereinbarte, daß ausgehend von den obigen Kommentaren vom Verbandsbüro in Verbindung mit dem Vorsitzenden des TC und dem Vorsitzenden der BMT ein neuer Entwurf ausgearbeitet werden solle, der dem Erweiterten Redaktionsausschuß (TC-EDC) auf seiner Sitzung im Januar 2013 dargelegt werde und ein weiterer Entwurf solle dem TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung vorgelegt werden. Der TC merkte an, daß den TWP der Zeitplan für die Erstellung von Dokument TGP/15 auf ihren Tagungen im Jahr 2012 berichtet werde.

b) Überarbeitung von TGP-Dokumenten

TGP/7: Erstellung von Prüfungsrichtlinien

36. Der TC prüfte die Überarbeitung von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ auf der Grundlage von Dokument TC/48/18.

I. ÜBERARBEITUNGEN, FÜR DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS ZU EINER SCHLUSSFOLGERUNG GELANGT IST

37. Der TC erinnerte daran, daß er auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vom 4. bis 6. April 2011 in Genf vereinbart habe, folgende Angelegenheiten in eine künftige Überarbeitung von TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ aufzunehmen:

a) Behandlung von Sortentypen in Prüfungsrichtlinien

Die Einfügung von neuem zusätzlichem Standard-Wortlaut (Additional Standard Wording - ASW) für Kapitel 1 der Prüfungsrichtlinien wie folgt:

„Im Falle von [Zier] [Obst] [Industrie] [Gemüse] [Landwirtschafts] [usw.]sorten könnte es insbesondere notwendig sein, zusätzliche Merkmale oder zusätzliche Ausbildungsstufen zu den in der Merkmalstabelle angegebenen zu verwenden, um die Unterscheidbarkeit, die Homogenität und die Beständigkeit zu prüfen.“

mit einer Erläuterung in Dokument TGP/7, daß solch ein Wortlaut nicht zu irgendwelchen Schlußfolgerungen darüber führen sollte, ob andere Sortentypen bei der Erstellung separater Prüfungsrichtlinien behandelt werden sollten oder nicht, da dies einer Einzelfallprüfung bedürfe (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 54);

b) Auswahl von Merkmalen mit Sternchen

Der letzte Satz von Dokument TGP/7/2, GN 13.1 „Merkmale mit Sternchen“, Abschnitt 1.2 solle so geändert werden, daß es heiße „Die Anzahl der Merkmale mit Sternchen sollte daher von den Merkmalen bestimmt werden, die erforderlich ist, um nützliche international harmonisierte Sortenbeschreibungen zu erstellen.“ Auf der Grundlage dieser Änderung vereinbarte der TC, daß die in Dokument TGP/7, GN 13, enthaltene Anleitung zur Auswahl von Merkmalen mit Sternchen zweckdienlich und ausreichend sei, und daß lediglich sichergestellt werden müsse, daß die Anleitung bei der Erstellung von Prüfungsrichtlinien befolgt werde (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 59); und

c) Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials

Die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 „Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“ sollte so erweitert werden, daß führende Sachverständige dazu angehalten werden, die Menge des erforderlichen Pflanzenmaterials zu prüfen in bezug auf folgende Faktoren (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 55):

- i) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile
- ii) Anzahl von Wachstumsperioden
- iii) Variabilität innerhalb der Art
- iv) Zusätzliche Prüfungen (z.B. Resistenzprüfungen, Schoßprüfungen)
- v) Besonderheiten der Vermehrung (z.B. Fremdbefruchtung, Selbstbefruchtung, vegetative Vermehrung)
- vi) Pflanzentyp (z.B. Wurzelpflanze, Blattpflanze, Obstpflanze, Schnittblume, Getreide, usw.)
- vii) Aufbewahrung in Sortensammlung
- viii) Austausch zwischen Prüfungsbehörden
- ix) Anforderungen an die Saatgutqualität (Keimfähigkeit)
- x) Anbaumethode (Freiland/Gewächshaus)
- xi) Säemethode
- xii) Hauptsächlichste Art der Erfassung (z.B. MS, VG)

Der TC vereinbarte, daß neuer zusätzlicher Standard-Wortlaut (ASW) ausgearbeitet werden sollte, um in den Prüfungsrichtlinien Anleitung dazu zu geben, ob die Menge an erforderlichem Pflanzenmaterial in Kapitel 2 der Prüfungsrichtlinien sich im Falle von Prüfungsrichtlinien, die zwei Wachstumsperioden vorschreiben, auf beide Wachstumsperioden bezieht (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 56).

Der TC vereinbarte ferner, die Anleitung in Dokument TGP/7, GN 7 zu erweitern, um führende Sachverständige zu unterstützen, die Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials für ähnliche Arten zu prüfen, um so weit wie möglich Konsistenz anzustreben. In dieser Hinsicht vereinbarte er, daß das Verbandsbüro eine Zusammenfassung folgender Informationen für alle angenommenen Prüfungsrichtlinien erstellen und führenden Sachverständigen auf der Webseite für Verfasser von Prüfungsrichtlinien zugänglich machen solle, damit der führende Sachverständige diese Informationen über Prüfungsrichtlinien für ähnliche Arten der Untergruppe beteiligter Sachverständiger darlegen kann (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 57):

- a) Kapitel 2.3 Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial
- b) Kapitel 3.1 Anzahl von Wachstumsperioden
- c) Kapitel 3.4.1 Jede Prüfung sollte so gestaltet werden, daß sie insgesamt mindestens x Pflanzen umfaßt
- d) Kapitel 4.1.4 Anzahl der auf Unterscheidbarkeit zu prüfenden Pflanzen / Pflanzenteile
- e) Kapitel 4.2 Anzahl der auf Homogenität zu prüfenden Pflanzen
- f) Anzahl der Pflanzen für besondere Prüfungen (z.B. Krankheitsresistenzprüfungen)

38. Der TC erinnerte daran, daß er auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vereinbart habe, die Prüfung des Ansatzes für die Angabe von Standardverweisen für den Technischen UPOV-Musterfragebogen und die Merkmale in den Prüfungsrichtlinien im Hinblick auf eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/7 zu verschieben in Erwartung der Ergebnisse der Arbeit am Linearen Blankoformblatt für Anträge auf Erteilung von Züchterrechten (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 68).

39. Der TC erinnerte ferner daran, daß er auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vereinbart habe, daß vorläufig keine Überarbeitung für Dokument TGP/7 betreffend Anträge für Sorten mit geringer Keimfähigkeit in Betracht gezogen werden sollte (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 58). Er erinnerte ferner daran, daß er vereinbart habe, daß eine Überprüfung von Dokument TGP/7 zur Aufnahme einer Angabe von Gruppierungsmerkmalen in die Merkmalstabelle der UPOV-Prüfungsrichtlinien nicht zweckmäßig sei (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschlüsseungen“, Absatz 60).

II. VOM TECHNISCHEN AUSSCHUSS ZU PRÜFENDE ÜBERARBEITUNGEN

Anleitung zur Anzahl der zu prüfenden Pflanzen (auf Unterscheidbarkeit)

40. Der TC stimmte dem von der TWA unterbreiteten Vorschlag (vergleiche Dokument TC/48/18, Anlage I, Absatz 2) zu, eine Anleitung auszuarbeiten zu der:

- a) Anzahl Pflanzen im Anbauversuch
- b) Anzahl der für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit zu erfassenden Pflanzen/Pflanzenteile;
- c) Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit;

41. Diesbezüglich vereinbarte der TC, daß eine Anleitung für die Punkte a) und c) in bezug auf Absatz 37 „c) Menge des erforderlichen Vermehrungsmaterials“, oben, geprüft werden solle. Im Hinblick auf die Anzahl der zu prüfenden Pflanzen/Pflanzenteile für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit war sich der TC darin einig, daß das unter dem Tagesordnungspunkt „Erörterung von Erfahrungen der Verbandsmitglieder bezüglich Maßnahmen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Effizienz bei der DUS-Prüfung“ vorgetragenen Referat von Frau Beate Rücker (Deutschland) in bezug auf die „Anzahl der zu prüfenden Pflanzen“ eine gute Grundlage für solch eine Anleitung darstelle (vergleiche Absatz 20).

42. Der TC vereinbarte, daß Frau Beate Rücker (Deutschland) zusammen mit dem Verbandsbüro ersucht werden solle, ausgehend von oben Angeführtem einen Entwurf einer Anleitung auszuarbeiten, der von den TWP im Jahr 2012 zu prüfen sei.

Anleitung für die Erfassungsmethode

43. Der TC vereinbarte, daß Dokument TGP/7/2, GN 25 „Empfehlungen für die Durchführung der Prüfung“ erweitert werden solle, um anhand von veranschaulichenden Beispielen Anleitung zur jeweils zweckmäßigen Erfassungsmethode von Merkmalen, wie etwa Zeitpunkte (z.B. Zeitpunkt der Blüte) und Zählungen (z.B. Anzahl der Blattlappen) zu geben, und zwar auf Grundlage der in Anlage II von Dokument TC/48/18 aufgeführten Beispiele und der Bemerkungen der Arbeitsgruppen zu diesen Beispielen aus dem Jahr 2010 (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absatz 61).

44. Der TC vereinbarte, daß das Verbandsbüro auf dieser Grundlage den Entwurf einer Anleitung erarbeiten solle, der von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 zu prüfen sei.

Beispielssorten

45. Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus Frankreich ersucht werden sollen, auf der Grundlage des unter Tagesordnungspunkt „Erörterung von Erfahrungen der Verbandsmitglieder über Maßnahmen zur Verbesserung der Effizienz bei der DUS-Prüfung“ gehaltenen Vortrags und unter Berücksichtigung der auf den Tagungen der TWP im Jahr 2012 im Verlauf der Erörterung gemachten Anmerkungen und Vorschläge ein Referat zu halten.

Bereitstellung von Fotoaufnahmen als Beilage zum Technischen Fragebogen

46. Der TC erinnerte daran, daß er auf seiner siebenundvierzigsten Tagung vereinbart hatte, daß die Art von Anleitung zu dem Dokument noch weiter geprüft werden müsse, um Anforderungen zu vermeiden, die sich für Züchter als nicht realisierbar erweisen. Es wurde ferner vereinbart, daß die Beziehung zwischen Merkmalen im Technischen Fragebogen und den Fotoaufnahmen verdeutlicht werden solle (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 69 und 70).

47. Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen der Europäischen Union einen neuen Entwurf der in Dokument TC/48/18, Anlage IV, enthaltenen Anleitung erarbeiten sollen, der den von den TWP und dem TC-EDC gemachten Anmerkungen Rechnung trägt und von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 geprüft werden solle.

Verfahren für die Erarbeitung von Prüfungsrichtlinien

48. Der TC vereinbarte, daß die Absätze 2.2.3.2 von Dokument TGP/7 „Erstellung von Prüfungsrichtlinien“ folgendermaßen lauten sollen:

„2.2.3.2 In Fällen, in denen mehr als eine Technische Arbeitsgruppe die Ausarbeitung von Prüfungsrichtlinien mit demselben Geltungsbereich vorschlägt, entscheidet der TC, welche Technische Arbeitsgruppe für die Abfassung der Prüfungsrichtlinien zuständig sein sollte und welche weiteren Technischen Arbeitsgruppen mit in die Arbeit einbezogen werden sollten. Dies wird aufgrund des Niveaus des Fachwissens der entsprechenden Technischen Arbeitsgruppen entschieden. In diesen Fällen ersucht der TC um die Billigung aller beteiligten Technischen Arbeitsgruppen, bevor ein Entwurf zur Annahme vorgelegt wird.“

TGP/8: Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit

49. Der TC prüfte die Überarbeitung von Dokument TGP/8 „Prüfungsanlage und Verfahren für die Prüfung von Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit“ auf der Grundlage von Dokument TC/48/19 Rev. Der TC nahm zur Kenntnis, daß neue Entwürfe maßgeblicher Abschnitte bis zum 26. April 2012 ausgearbeitet werden müssen, damit die Abschnitte in den von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 zu prüfenden Entwurf aufgenommen werden können.

ANLAGE I TGP/8 TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE
Neuer Abschnitt 2 – Zu erfassende Daten (Verfasser: Herr Uwe Meyer (Deutschland))

50. Der TC vereinbarte, daß der neue Abschnitt 2 - „Zu erfassende Daten“ mit einigen Verbesserungen hinsichtlich des Aufbaus und nach Streichung von Redundanzen von den TWP im Jahr 2012 geprüft und dem TC als eine Überarbeitung von Dokument TGP/8/1 auf seiner neunundvierzigsten Tagung zur Annahme vorgelegt werden könne. Er vereinbarte, daß der nächste Entwurf zusammen mit dem Verbandsbüro von Herrn Uwe Meyer (Deutschland) erstellt werden solle.

ANLAGE II TGP/8 TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE
Neuer Abschnitt 3 - Kontrolle der Variation infolge verschiedener Erfasser (Verfasser: Herr Gerie van der Heijden (Niederlande))

51. Der TC vereinbarte, den Verfasser zu ersuchen, auf der Grundlage der von den TWP im Jahr 2011 gemachten Bemerkungen, wie in Dokument TC/48/19 Rev., Anlage II dargelegt, einen neuen Entwurf des Abschnitts auszuarbeiten.

ANLAGE III TGP/8 TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE
Neuer Abschnitt 6 – Datenverarbeitung für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Sachverständige aus Deutschland, Frankreich, Japan, Kenia und dem Vereinigten Königreich)

52. Der TC prüfte Anlage III in Verbindung mit Anlage VIII von Dokument TC/48/19 Rev. Er war sich darin einig, daß die in Anlage VIII enthaltene und beim im März 2010 in Genf abgehaltenen UPOV-DUS-Seminar gelieferte Information zusammen mit dem von Japan vorgestellten Verfahren und dem in Frankreich verwendeten Verfahren für die Erstellung von Sortenbeschreibungen für Kräuterpflanzen, wie der TWC vorgetragen, einen sehr wichtigen ersten Schritt für die Erstellung einer gemeinsamen Anleitung zur Datenverarbeitung für die Prüfung auf Unterscheidbarkeit und für die Erstellung von Sortenbeschreibungen darstelle, zog aber den Schluß, daß die Information, wie in Anlage VIII dargelegt, nicht für die Aufnahme in Dokument TGP/8 geeignet sei. Er vereinbarte, daß das Verbandsbüro ersucht werden solle, die einzelnen in Anlage VIII dargelegten Ansätze im Hinblick auf gemeinsame und unterschiedliche Aspekte zusammenzufassen. Anschließend könnte ausgehend von dieser Zusammenfassung die Erstellung einer allgemeinen Anleitung in Betracht gezogen werden. Der TC vereinbarte, daß der Abschnitt Beispiele zur Verdeutlichung der gesamten Bandbreite an Merkmalsvariationen enthalten solle. Er vereinbarte ferner, daß die detaillierte Informationen zu den Verfahren, wie in Anlage VIII dargelegt, über die UPOV-Website mit entsprechenden Querverweisen in Dokument TGP/8 verfügbar gemacht werden sollen.

ANLAGE IV TGP/8 TEIL I: DUS-PRÜFUNGSANLAGE UND DATENANALYSE
Neuer Abschnitt – Informationen über angemessene ackerbauliche Verfahren für die DUS Feldprüfungen (Verfasserin: Frau Anne Weitz (Europäische Union); mit Beiträgen aus Argentinien und Frankreich)

53. Der TC nahm zur Kenntnis, daß die Anwendung angemessener ackerbaulicher Verfahren bei der Durchführung von DUS-Prüfungen sehr wichtig sei, und daß unbedingt gewährleistet sein müsse, daß die Mitarbeiter im Hinblick auf die Durchführung der DUS-Prüfungen entsprechend geschult und erfahren seien. Er war aber auch der Ansicht, daß es nicht wünschenswert sei, die Ausarbeitung einer detaillierten Anleitung in Dokument TGP/8 anzustreben.

ANLAGE V TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG
Neuer Abschnitt nach dem Abschnitt COYU Statistische Verfahren für sehr kleine Probengrößen (Verfasser: Herr Gerie van der Heijden (Niederlande))

54. Der TC vereinbarte, daß ausgehend von aktuellen Fällen realistische Beispiele in das Dokument aufgenommen werden sollen. Können keine solchen Fälle geliefert werden, so sollte der Abschnitt

gestrichen werden. Der TC merkte an, daß die TWO-Sachverständigen aus dem Vereinigten Königreich bis zum 26. April 2012 ein Beispiel einreichen müßten, damit der Abschnitt in den von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 zu prüfenden Entwurf aufgenommen werden könne.

ANLAGE I TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt 11 DUS-Prüfung an Mischproben (Verfasser: Herr Kristian Kristensen (Dänemark))

55. Der TC vereinbarte, daß der Abschnitt mit Unterstützung von DUS-Sachverständigen aus Dänemark neu verfaßt werden solle, um den Schwerpunkt auf eine Anleitung für DUS-Prüfer zu legen und im Detail beschriebene statistische Verfahren durch einen allgemeinen Hinweis auf geeignete statistischen Verfahren zu ersetzen. Es wurde ferner vereinbart, daß das Beispiel Zuckerrübe durch eine Pflanze ersetzt werden solle, für die es UPOV-Prüfungsrichtlinien gebe.

Anlage VII TGP/8 PART II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt 12 - Prüfung von Merkmalen anhand der Bildanalyse (Verfasser: Herr Gerie van der Heijden (Niederlande))

56. Der TC stimmte der Ausarbeitung eines Fragebogens durch Herrn Gerie van der Heijden (Niederlande), den Vorsitzenden der TWC und das Verbandsbüro betreffend die für die Bildanalyse verwendete Soft- und Hardware zu, der dem TC und den Vertretern der UPOV-Mitglieder in der TWC übersandt werden solle. Die Ergebnisse des Fragebogens werden der TWC auf ihrer dreißigsten Tagung vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, vorgetragen werden. Der TC nahm auch zur Kenntnis, daß darum gebeten würde, daß auf der dreißigsten TWC-Tagung Referate über Bildanalyse gehalten werden.

57. Der TC vereinbarte, daß Abschnitt 12.1 neu ausformuliert werden solle, um zum Ausdruck zu bringen, daß die Bildanalyse eine alternative Methode für die Erfassung eines Merkmals und nicht die hauptsächliche Methode für die Erfassung eines Merkmals ist.

58. Der TC vereinbarte, daß die TWC einen Unterabschnitt 12.3 „Anleitung zur Anwendung der Bildanalyse“ erstellen solle, und daß auf der Grundlage der Erörterungen zu den Dokumenten TWC/29/19, TWC/29/21, TWC/29/27 und TWC/29/29 ein neuer Abschnitt erarbeitet werden solle. Verfasser sollen die Sachverständigen aus den Niederlanden (hauptsächliche Verfasser), der Tschechischen Republik, Finnland und dem Vereinigten Königreich sein.

ANLAGE VIII TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt 13 - Verfahren für die Datenverarbeitung für die Prüfung der Unterscheidbarkeit und die Erstellung von Sortenbeschreibungen (Verfasser: Sachverständige aus Deutschland, Frankreich, Japan, Kenia und dem Vereinigten Königreich)

59. Vergleiche Anmerkungen zu Anlage III.

ANLAGE IX TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt - Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen (Verfasser: Frankreich und Israel sollen Beispiele liefern)

60. Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus Frankreich ausgehend von ihrer Erfahrung Anleitung zur Datenanalyse für randomisierte Blindprüfungen, einschließlich ihrer Verwendung randomisierter Blindprüfungen für Krankheitsresistenzprüfungen und andere Beispiele, erarbeiten sollen.

ANLAGE X TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt - Statistische Verfahren für visuell erfaßte Merkmale (Verfasser: Kristian Kristensen (Dänemark))

61. Der TC vereinbarte, daß der Abschnitt mit Unterstützung von DUS-Sachverständigen aus Dänemark neu verfaßt werden solle, um den Schwerpunkt auf eine Anleitung für DUS-Prüfer zu legen und im Detail beschriebene statistische Verfahren durch einen allgemeinen Hinweis auf geeignete statistische Verfahren zu ersetzen. Der TC vereinbarte, daß die auf Zuckerrübe basierenden Beispiele durch eine Pflanze ersetzt werden sollen, für die Prüfungsrichtlinien existieren, und daß das Beispiel für Weizen durch ein wirklichkeitsnahes Beispiel, wie es etwa bei Hanf oder Spinat zu finden sei, zu ersetzen sei. Der TC vereinbarte ferner, daß die TWC die Auswirkungen der Entscheidungen hinsichtlich der DUS-Prüfung untersuchen solle, da das Verfahren eine Prüfung auf Unterschiede bei der Verteilung (sowohl Lage als auch Streuung) darstelle. Er vereinbarte auch, daß die Folgen des Ausschlusses bestimmter Sorten von der

Prüfung, in Fällen, in denen in einigen Zellen keine ausreichende Anzahl vorhanden ist, weiterhin untersucht werden sollen.

ANLAGE XI TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Neuer Abschnitt - Anleitung zu der Entwicklung von Sortenbeschreibungen (Verfasser noch festzulegen)

62. Der TC erinnerte daran, daß er auf seiner sechsundvierzigsten Tagung um die Prüfung der Anleitung zur Entwicklung von Sortenbeschreibungen ersucht habe mit Informationen aus:

- i) mehr als einer Wachstumsperiode an einem Standort und
- ii) mehr als einem Standort

Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus den Niederlanden ersucht werden sollen, einen Entwurf für eine Anleitung zur Erstellung von Sortenbeschreibungen mit Informationen aus mehr als einer Wachstumsperiode an einem Prüfungsort und mehr als einem Prüfungsort auszuarbeiten.

ANLAGE XIITGP/8 PART II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Abschnitt 4 – 2x1%-Verfahren - Mindestanzahl Freiheitsgrade für das 2x1%-Verfahren (Verfasserin: Sally Watson (Vereinigtes Königreich))

63. Der TC nahm zur Kenntnis, daß mindestens 10 Freiheitsgrade für das Quadrat des Restmittelwerts, das zur Schätzung des Standardfehlers beim t-Test in jedem Jahr verwendet wird, erforderlich sind. Er vereinbarte, daß eine weitere Klarstellung im Hinblick auf die Bedeutung der Formulierung „vorzugsweise aber mindestens 20 Freiheitsgrade“ erforderlich sei.

ANLAGE XIII TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Abschnitt 9 - Kombiniertes Unterscheidbarkeitskriterium über mehrere Jahre (COYU) - Mindestanzahl Freiheitsgrade für COYU (Verfasserin: Sally Watson (Vereinigtes Königreich))

64. Der TC vereinbarte, daß die Verweise auf COYD und COYU im gesamten Abschnitt geprüft werden sollen. Der TC ersuchte ferner um die Bereitstellung von Daten zur Unterstützung des Vorschlags, die Mindestanzahl der Freiheitsgrade für das mittlere Abweichungsquadrat Sorten-x-Jahre bei der COYD-Varianzanalyse von 20 auf 10 zu reduzieren. Er einigte sich ferner darauf, daß folgende Formulierung in Abschnitt 3.1 „Zusammenfassung der Voraussetzungen für die Anwendung des Verfahrens“ geändert werden solle, da sie bedeute, daß die Langzeit-COYD mit weniger als 10 Freiheitsgraden verwendet werden könne:

„- es sollte mindestens 10 und vorzugsweise mindestens 20 Freiheitsgrade für das mittlere Abweichungsquadrat Sorten-x-Jahre bei der COYD-Varianzanalyse geben, oder, wenn dies nicht der Fall ist, kann die Langzeit-COYD angewandt werden (vergleiche 3.6.2 unten);“

ANLAGE XIV TGP/8 TEIL II: VERFAHREN FÜR DIE DUS-PRÜFUNG

Abschnitt 10 – Mindestanzahl vergleichbarer Sorten für das Verfahren der relativen Varianz (Verfasser: Nik Hulse (Australien))

65. Der TC nahm die Kommentare der TWC im Hinblick auf einige der Annahmen des Verfahrens zur Kenntnis und merkte an, daß Australien weitere Untersuchungen im Hinblick auf diese Annahmen und den bei den Berechnungen verwendeten F-Wert durchführen werde.

ANLAGE XV ARBEITSPLAN FÜR DIE ENTWICKLUNG VON TGP/8

66. Der TC billigte den in Anlage XV von Dokument TC/48/19 Rev. dargelegten Arbeitsplan für die Entwicklung von TGP/8 vorbehaltlich folgender Änderungen:

- a) Anlage VIII ist mit Anlage III zu verbinden;
- b) Anlage IV ist zu streichen; und
- c) Anlage V ist zu streichen, falls im Jahr 2012 keine Beispiele beigebracht werden

TGP/12: Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen

67. Der TC prüfte Dokument TGP/12/2 Draft 2 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ und Dokument TC/48/5, Anlage I „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“.

68. Der TC vereinbarte, den Wortlaut in Dokument TGP/12/2 Draft 2 folgendermaßen zu ändern:

„2.3.2 Quantitative Merkmale

Krankheitsresistenzen, für die über die Sorten eine kontinuierliche Skala im Grad der Anfälligkeit/Resistenz vorhanden ist, sind quantitative Merkmale. Anleitung für die Erstellung geeigneter Ausprägungsstufen für quantitative Merkmale ist in Dokument TGP/9, Erläuternde Anmerkung GN 20, Abschnitt 3 enthalten.

Beispiel mit einer Skala von 1-3: Resistenz gegen *Sphaerotheca fuliginea* (*Podosphaera xanthii* (Echter Mehltau) bei Melone (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/104/5)

[Tabelle]

Beispiel mit einer Skala von 1-9: Resistenz gegen *Colletotrichum trifolii* bei Luzerne (UPOV-Prüfungsrichtlinien: TG/6/5)

[Tabelle]“

69. Der TC vereinbarte, vorbehaltlich der Billigung durch den CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung am 29. März 2012 in Genf, Dokument TGP/12/2 Draft 2 „Anleitung zu bestimmten physiologischen Merkmalen“ als Grundlage für die Annahme von TGP/12 durch den Rat auf seiner sechsvierzigsten Tagung am 1. November 2012 vorzulegen. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Originaltext auf Englisch sowie die Übersetzungen ins Deutsche, Französische und Spanische von den entsprechenden Mitgliedern des Redaktionsausschusses vor der Vorlage des Entwurfs des Dokuments TGP/12/2 an den Rat überprüft würden.

TGP/14: Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe

70. Der TC prüfte die Überarbeitung von Dokument TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“ auf der Grundlage von Dokument TC/48/20 und TC/48/21.

I ÜBERARBEITUNGEN, FÜR DIE DER TECHNISCHE AUSSCHUSS ZU EINER SCHLUSSFOLGERUNG GELANGT IST

Perspektive, aus der die Pflanzenformen zu erfassen sind

71. Der TC erinnerte daran, daß er vereinbart hatte zu empfehlen, daß gegebenenfalls eine Erläuterung zu formbezogenen Merkmalen Anleitung zur Perspektive, aus der die Form zu erfassen ist, geben sollte.

Definition botanischer Begriffe

72. Im Hinblick auf eine künftige Überarbeitung von TGP/14 „Glossar der in den UPOV-Dokumenten verwendeten Begriffe“, Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: I. Form: II. Struktur: Abschnitt 2.4, erinnerte der TC daran, daß er vereinbart hatte, daß zusätzliche Definitionen für botanische Begriffe, wie etwa für Blütenstiel und Blattstiel, in Dokument TGP/14 aufgenommen werden sollten, wenn die Aufnahme solcher Definitionen zur Vermeidung von Verunsicherung beitragen würde. Er hatte jedoch bestätigt, daß dies nicht zu einer Änderung der Erläuterung in Dokument TGP/14/1 führen sollte: „Die in den Prüfungsrichtlinien zur Angabe des entsprechenden zu prüfenden Pflanzenteils verwendeten botanischen Begriffe, die jedoch nicht selbst als Ausprägungsstufen verwendet werden (z. B. Deckblatt, Blütenblatt, Beere usw.), erfordern in der Regel keine UPOV-spezifische Begriffsbestimmung. Sie wurden in dieses Dokument nicht aufgenommen.“

73. Der TC erinnerte daran, daß er sich auf folgende Definition von „Ähre“ zur Aufnahme in eine künftige Überarbeitung von Dokument TGP/14/1 geeinigt hatte: Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Unterabschnitt 2: Formen und Strukturen: III. Begriffsbestimmungen der Begriffe für Form und Struktur (vergleiche Dokument TC/47/26 „Bericht über die Entschließungen“, Absätze 81 bis 83).

Ähre	ein nicht determinierter Blütenstand mit ungestielten Blüten auf einer Achse ohne Zweige.
------	---

II. ÜBERARBEITUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DURCH DEN TECHNISCHEN AUSSCHUSS

Bestandteile der Form: Ausprägungsstufen für Verhältnisse

74. Im Hinblick auf die Verwendung von Merkmalen für Verhältnisse stimmte der TC darin überein, daß es möglich sein sollte, Stufen, wie etwa „hoch“ oder „niedrig“ zu verwenden, vorausgesetzt es werden zur Vermeidung von Verwechslungen Erläuterungen und Abbildungen bereitgestellt. Er vereinbarte ferner, daß es möglich sein sollte, Stufen wie „langgezogen“ und „zusammengedrückt“ für Merkmale zu verwenden, die als Formen und nicht als Verhältnisse formuliert sind.

Vermeidung von Merkmalswiederholungen

75. Der TC begrüßte die Studie betreffend die „Untersuchung der Verwendung von Einzelmerkmalen und zusammengesetzten Merkmalen für die Bestimmung der Unterscheidbarkeit“, die von Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich ausgearbeitet wurde und in der Anlage von Dokument TC/48/20 wiedergegeben ist. Der TC vereinbarte, daß von den Sachverständigen aus Dänemark, Deutschland und dem Vereinigten Königreich auf der Grundlage dieser Studie eine Anleitung für die Tagungen der TWP im Jahr 2012 ausgearbeitet werden solle.

TGP/14 Abschnitt 2: Botanische Begriffe: Neuer Unterabschnitt 3: Farbe

76. Der TC prüfte den Entwurf von Abschnitt 2: Botanische Begriffe, Unterabschnitt 3: Farbe, wie in der Anlage von Dokument TC/48/21 dargelegt.

77. Der TC vereinbarte, daß die Sachverständigen aus Deutschland und den Niederlanden auf der Grundlage von Dokument TC/48/21 und der Anmerkungen der TWP einen neuen Entwurf erarbeiten sollen, der von den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 zu prüfen sei. Er vereinbarte, daß in Teil VI: Literatur ein Verweis auf die Webseite der *Royal Horticultural Society* eingefügt werden solle.

PROGRAMM FÜR DIE ERARBEITUNG VON TGP-DOKUMENTEN

78. Der TC billigte das Programm für die Erarbeitung von TGP-Dokumenten, wie in Anlage II von Dokument TC/48/5 dargelegt, vorbehaltlich:

- i) der Annahme von Dokument TGP/0/5 im Jahr 2012 und Dokument TGP/0/6 im Jahr 2013;
- ii) der Korrektur der Nummerierung der Sitzungen im Jahr 2013; und
- iii) der Streichung von „(Unterabschnitt Farbe und Überarbeitungen)“ von den TWP im Jahr 2013 und Hinzufügung zu CAJ/67 im Jahr 2013.

Molekulare Verfahren

79. Der TC prüfte das Dokument TC/48/7.

Dokument BMT/DUS „Mögliche Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“

80. Der TC nahm die Annahme von Dokument UPOV/INF/18/1 „Mögliche Verwendung molekularer Marker bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, der Homogenität und der Beständigkeit (DUS)“ zur Kenntnis.

Erarbeitung von Dokument TGP/15

81. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Dokument TGP/15/1 Draft 2 unter Tagesordnungspunkt 6 „TGP-Dokumente“ erörtert wurde.

Internationale Richtlinien für molekulare Methodiken

82. Der TC nahm die Erstellung internationaler Richtlinien für molekulare Methodiken, wie in den Absätzen 18 bis 22 von Dokument TC/48/7 dargelegt, zur Kenntnis. Der TC nahm die Bedeutung der Vermeidung von Redundanz und der Förderung einer Harmonisierung solcher internationaler Richtlinien zur Kenntnis.

Artenspezifische Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren (artenspezifische Untergruppen)

83. Der TC vereinbarte, die getrennten Tagungen der Artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für Pflanzen einzustellen und die Erörterungen in die BMT-Tagungen zu integrieren, wie in Absatz 26 von Dokument TC/48/7 dargelegt.

Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS-Profilierungsverfahren (BMT)

84. Der TC nahm den Bericht über die Entwicklungen in der BMT, wie in den Absätzen 28 bis 30 von Dokument TC/48/7 dargelegt, zur Kenntnis.

85. Der TC vereinbarte, daß es sinnvoll wäre, wenn das Verbandsbüro die Möglichkeit einer koordinierten Sitzung der BMT und der Arbeitsgruppe für DNS-Methoden des Sortenausschusses der ISTA auf der vierzehnten Tagung der BMT prüfen würde.

86. Der TC billigte das Programm für die vierzehnte Tagung der BMT im Jahr 2013, einschließlich der Einplanung eines speziellen Datums („Tag der Züchter“) für die Punkte zur Verwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation, wie in den Absätzen 32 und 33 von Dokument TC/48/7 dargelegt.

87. Der TC nahm zur Kenntnis, daß ein Referat über die von der BMT auf ihrer dreizehnten Tagung geprüften Angelegenheiten, insbesondere betreffend die Anwendung molekularer Verfahren bei der Prüfung der wesentlichen Ableitung und bei der Sortenidentifikation auf der fünfundsechzigsten Tagung des CAJ gehalten werde.

Sortenbezeichnungen

88. Der TC prüfte das Dokument TC/48/8.

89. Der TC war damit einverstanden, die Schaffung einer neuen Bezeichnungsklasse in Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“, Anlage I: Teil II. Klassen, die mehr als eine Gattung umfassen“, wie folgt, vorzuschlagen:

	<u>Botanische Namen</u>	<u>UPOV-Codes</u>
Klasse 213	Eupatorium L. Acanthostyles R. M. King & H. Rob. Ageratina Spach Asplundianthus R. M. King & H. Rob. Bartlettina R. M. King & H. Rob. Campuloclinium DC. Chromolaena DC. Conoclinium DC. Cronquistianthus R. M. King & H. Rob. Eutrochium Raf. Fleischmannia Sch. Bip. Praxelis Cass. Vioreckia R. M. King & H. Rob.	EUPAT - AGERT - - - - - - - EUTRO - - -

90. Der TC nahm den Bericht der Delegation Japans zur Kenntnis, nach dem die Internationale Kommission für die Nomenklatur der Kulturpflanzen (*International Commission for the Nomenclature of Cultivated Plants*) (ICNCP) der Internationalen Vereinigung der biologischen Wissenschaften (*International Union of Biological Sciences*) (IUBS) derzeit den Code für die Nomenklatur von Kulturpflanzen überarbeite und der IUBS-Kommission für die Nomenklatur von Kulturpflanzen im Jahr 2013 Vorschläge unterbreite werden. Er vereinbarte, daß das Verbandsbüro Kontakt zur ICNCP aufnehmen solle, um die von der UPOV in Dokument UPOV/INF/12 „Erläuterungen zu Sortenbezeichnungen nach dem UPOV-Übereinkommen“ gegebene Anleitung auszuführen.

Informationen und Datenbanken

a) *UPOV-Informationsdatenbanken*

91. Der TC prüfte das Dokument TC/48/6.

GENIE-DATENBANK

92. Der TC nahm das Vorhaben des Verbandsbüros, im Jahr 2012 im Anschluß an die Überprüfungen des UPOV-Codes-Systems, wie unten dargelegt, ein Benutzerhandbuch für die GENIE-Datenbank einzuführen, zur Kenntnis.

UPOV CODE-SYSTEM

Entwicklungen betreffend die UPOV-Codes

93. Der TC nahm die Erstellung von 173 neuen UPOV-Codes und die Änderung von 12 UPOV-Codes zur Kenntnis, wodurch sich die Gesamtzahl der UPOV-Codes in der GENIE-Datenbank Ende 2011 auf 6.851 belief.

94. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro gemäß dem in Abschnitt 3.3 der Einführung in das UPOV-Code-System beschriebenen Verfahren für jede Tagung der Technischen Arbeitsgruppen (TWP) im Jahre 2012 Tabellen mit den Ergänzungen und Änderungen der UPOV-Codes erstellen würde, die von den zuständigen Behörden zu überprüfen seien.

Vorschläge zur Änderung der Einführung in das UPOV-Code-System

95. Der TC stimmte der Änderung der Einführung in das UPOV-Code-System wie folgt zu:

i) *UPOV Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.6*

96. Das Vorgehen für die Einführung von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden wird so geändert werden, daß es einen einzigen UPOV-Code für alle Hybridkombinationen derselben Gattung/Art wie folgt geben wird:

„2.2.6 Im Fall von UPOV-Codes für Gattungs- und Arthybriden unterscheidet der UPOV-Code nicht zwischen zwei Hybriden, die mit denselben Eltern erzeugt worden sind. Ein UPOV-Code wird für die erste Hybride erstellt, die der UPOV nach dem in den Absätzen 2.2.3 bis 2.2.5 dargelegten Verfahren gemeldet wird. Trifft jedoch später eine Anfrage zu einer Hybride derselben Gattung/Art angehörend in einer anderen Kombination ein, wird der botanische Hauptname abgeändert, um deutlich zu machen, daß der UPOV-Code sämtliche Kombinationen derselben Gattung/Art abdeckt.

Beispiel:

Anfrage für einen UPOV-Code für: *Alpha one x Alpha two*

<u>UPOV-Code</u>	<u>Botanischer Hauptname</u>
ALPHA_OTW	<i>Alpha one x Alpha two</i>

Darauffolgende Anfrage für einen UPOV-Code für: *Alpha two x Alpha one*
oder
(Alpha one x Alpha two) x Alpha one
usw.

<u>UPOV-Code</u>	<u>Botanischer Hauptname</u>
ALPHA_OTW	Hybriden zwischen <i>Alpha one</i> und <i>Alpha two</i> “

ii) *UPOV-Codes für Hybriden: Abschnitt 2.2.7*

97. Abschnitt 2.2.7 ist zu streichen.

iii) *UPOV-Codes für Hybriden: Binomiale Namen*

98. Änderung des UPOV-Code-Systems betreffend Hybriden, so daß auf „binomiale“ wie folgt Bezug genommen wird:

„2.2.2 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen anderen Gattungen ist und für die es einen binomialen Namen gibt, jedoch taxonomisch als eigenständig anerkannt wird (z. B. *xTriticosecale* [= *Triticum* x *Secale*]), basiert das ‚Gattungselement‘ des UPOV-Codes auf dem binomialen Namen ~~taxonomisch anerkannten ‚Gattungshybride‘~~. *xTriticosecale* hat beispielsweise den UPOV-Code ‚TRITL‘.

2.2.3 Im Falle einer Gattung, die eine Hybride zwischen zwei Gattungen ist ~~und taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird~~ (‚Gattungshybride‘) (zum Beispiel *Alpha x Beta*), für die es keinen binomialen Namen gibt, wird für die neue ‚Gattungshybride‘ ein UPOV-Code erstellt. Das Gattungselement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren der ersten beiden Buchstaben der weiblichen Elterngattung und den ersten drei Buchstaben der männlichen Elterngattung generiert. Eine ‚Arthybride‘ zwischen *Alpha* (UPOV-Code: ALPHA) und *Beta* (UPOV-Code: BETAA) gebildet würde, hätte den UPOV-Code ‚ALBET‘. ~~*Carlus* (UPOV-Code: CARLU) x *Phillipus* (UPOV-Code: PHILL) hätte den UPOV-Code ‚CAPH‘.~~

2.2.4 Im Falle einer Art, die eine Hybride zwischen zwei Arten ist und für die es keinen binomialen Namen gibt ~~taxonomisch nicht als eigenständige Art anerkannt wird~~ (‚Arthybride‘) (z. B. *Alpha one x Alpha two*), wird für die neue ‚Arthybride‘ ein UPOV-Code erstellt. Das Artelement des UPOV-Codes wird durch Kombinieren des ersten Buchstabens der weiblichen Elternart und der ersten zwei Buchstaben der männlichen Elternart generiert. Zum Beispiel eine ‚Arthybride‘, die zwischen *Alpha one* (UPOV-Code: ALPHA_ONE) x *Alpha two* (UPOV-Code: ALPHA_TWO) gebildet würde, hätte den UPOV-Code ‚ALPHA_OTW‘.

2.2.5 Im Falle einer Gattungshybride (oder Arthybride), die eine Hybride zwischen mehr als zwei Gattungen (oder Arten) ist und für die es keinen binomialen Namen gibt ~~taxonomisch nicht als eigenständige Gattung anerkannt wird~~, wird dasselbe Vorgehen befolgt wie für eine Hybride zwischen zwei Gattungen (oder Arten); die Abfolge der im UPOV-Code verwendeten Buchstaben basiert auf der Reihenfolge des weiblichen Elters gefolgt vom männlichen Elter.“

iv) *Sortentypen*

99. Streichung von Abschnitt 2.4. Der TC stimmte der Streichung zu und nahm zur Kenntnis, daß Informationen über die Sortentypen anhand von Anmerkungen in der GENIE-Datenbank bereitgestellt werden können. Ferner wurde zur Kenntnis genommen, daß die Streichung nicht die Einführung einer neuen

Funktion zur Bereitstellung maßgeblicher Information über Sortentypen in GENIE und PLUTO in der Zukunft ausschlieÙe.

v) *Veröffentlichung von UPOV-Codes*

100. Abschnitt 4 ist folgendermaßen zu ändern:

„4. Veröffentlichung von UPOV-Codes

4.1 Wie in Abschnitt 3.2 erläutert kann in der GENIE-Datenbank, die ~~im frei zugänglichen Teil~~ auf der UPOV-Website verfügbar ist (<http://www.upov.int/genie/de/>), auf alle UPOV-Codes zugegriffen werden.

4.2 Zudem werden die UPOV-Codes zusammen mit ihren entsprechenden botanischen und landesüblichen Namen, und der Sortenbezeichnungsklasse ~~und den verknüpften UPOV-Codes der Hybriden/Eltern~~, wie in der GENIE-Datenbank enthalten, ~~im ersten eingeschränkt zugänglichen Teil~~ auf der UPOV-Website (vergleiche <http://www.upov.int/genie/de/updates/>) veröffentlicht. Diese Informationen werden in einem Format veröffentlicht, das das elektronische Herunterladen der UPOV-Codes ~~zur Benutzung durch diejenigen erleichtert, die Beiträge an die UPOV-ROM leisten.~~

DATENBANK FÜR PFLANZENSORTEN

101. Der TC prüfte das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten („Programm“) auf der Grundlage von Dokument TC/48/6.

Bezeichnung der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 1)

102. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Name der Datenbank für Pflanzensorten in „PLUTO“ geändert worden sei.

Webbasierte Version der Datenbank für Pflanzensorten (Programm: Abschnitt 6)

103. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend das Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten, wie in Dokument TC/48/6 dargelegt, sowie auch die Einführung folgender Funktionen in PLUTO im Jahr 2012 zur Kenntnis:

- a) Information zum letztmöglichen Datum für die Einreichung durch die Beitragleistenden in Form eines pdf-Dokuments, wobei geplant ist, das Datum eingereicherter Information künftig mit bestimmten Daten zu verknüpfen;
- b) eine Erläuterung der Suchregeln, die in Verbindung mit der Einführung der Suchfunktion nach Bezeichnung entwickelt werde; und
- c) eine Möglichkeit zur Abspeicherung von Sucheinstellungen.

104. Der TC vereinbarte, das „Programm für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“, wie in Anlage II von Dokument TC/48/6 dargelegt, im Hinblick auf Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“ und Abschnitt 3.3 „Obligatorische Elemente“ zu ändern, damit Beitragsleistende der Datenbank für Pflanzensorten künftig zusätzlich zur Einreichung von Daten in lateinischem Alphabet auch Daten im Originalalphabet einreichen können. Die Änderung erfolgte auf der Grundlage, daß

a) Daten im Originalalphabet für folgende Felder eingereicht werden können (vergleiche Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“, Tabelle):

- i) Art: landesüblicher Name (vergleiche neues Datenfeld <520>);
- ii) Bezeichnung (vergleiche <550>, <551>, <552>, <553>);
- iii) Anmeldebezeichnung (vergleiche <650>);
- iv) Synonym der Sortenbezeichnung (vergleiche <651>);
- v) Handelsbezeichnung (vergleiche <652>);
- vi) Name des Antragstellers (vergleiche <750>);
- vii) Name des Züchters (vergleiche <751>);
- viii) Name des Erhaltungszüchters (vergleiche <752>);
- ix) Name des Rechtsinhabers (vergleiche <753>);
- x) Art anderer Parteien (vergleiche <760>);

- xi) Sonstige einschlägige Informationen (vergleiche <950>);
- xii) Bemerkungen (vergleiche <960>); und

b) Daten erst in die Datenbank für Pflanzensorten aufgenommen werden, wenn sie nebst dem Originalalphabet auch in lateinischem Alphabet eingereicht wurden (vergleiche Abschnitte 3.2 und 3.3 „obligatorische Elemente“).

Unterstützung für Beitragsleistende (Programm: Abschnitt 2)

105. Der TC nahm die Zusammenfassung aller Beiträge zur Datenbank für Pflanzensorten im Jahr 2011, wie in Dokument TC/48/6, Anlage III dargelegt, zur Kenntnis.

106. Der TC nahm zur Kenntnis, daß sich folgende Mitglieder an die *WIPO Brand Database Unit* gewandt haben: Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Belarus, Bolivien, China, Costa Rica, Dominikanische Republik, Georgien, Island, Jordanien, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Kroatien, Mexiko, Marokko, Nicaragua, Oman, Panama, Paraguay, Republik Korea, Singapur, Südafrika, Trinidad und Tobago, Tunesien, Ukraine, Uruguay, Usbekistan und Vietnam, um sich danach zu erkundigen, welche Vorkehrungen getroffen werden müßten, um mit der Einreichung von Daten beginnen zu können. Er nahm zur Kenntnis, daß Lösungen entwickelt worden seien, um Kenia und Südafrika zu ermöglichen, Daten in einem anderen Format als dem TAG-Format einzureichen.

107. Hinsichtlich der Beitragsleistenden, die keine UPOV-Codes für die eingereichten Daten angegeben haben, nahm der TC zur Kenntnis, daß die *WIPO Brand Database Unit* ein Verfahren zur Erstellung fehlender UPOV-Codes für Daten, die für die Datenbank für Pflanzensorten eingereicht werden, entwickelt habe. Dieses Verfahren wurde dazu verwendet, UPOV-Codes für die Prüfung durch die Beitragsleistenden vorzuschlagen, damit für alle Daten in der Datenbank für Pflanzensorten UPOV-Codes eingetragen werden können. Auf dieser Grundlage nahm der TC zur Kenntnis, daß nahezu allen Einträgen in der Datenbank für Pflanzensorten UPOV-Codes zugeordnet worden seien.

108. Der TC nahm zur Kenntnis, daß dem CAJ auf seiner fünfundsechzigsten Tagung Bericht über die Entwicklungen betreffend die Leistung von Unterstützung für Beitragsleistende der Datenbank für Pflanzensorten erstattet würde.

In die Datenbank für Pflanzensorten aufzunehmende Daten (Programm: Abschnitt 3)

109. Der TC billigte den Vorschlag zur Änderung des „Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten“, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, im Hinblick auf Abschnitt 3.2 „Qualität und Vollständigkeit der Daten“ (vergleiche neues Datenfeld <800>) zu, um den Beitragsleistenden der Datenbank für Pflanzensorten die Erteilung von Informationen über die Zeitpunkte zu ermöglichen, zu denen eine Sorte im Hoheitsgebiet des Antrags und in anderen Hoheitsgebieten erstmals gewerbsmäßig vertrieben wurde, wie in Dokument TC/48/6, Anlage IV dargelegt.

110. Der TC nahm zur Kenntnis, daß folgender Haftungsausschluss hinzugefügt würde:

„Das Fehlen von Informationen in [Element XXX] bedeutet nicht, daß die Sorte nicht gewerbsmäßig vertrieben wurde. Hinsichtlich der erteilten Informationen wird auf den Stand und die Quelle der Informationen aufmerksam gemacht, wie in den Feldern ‚Informationsquelle‘ und ‚Stand der Informationen‘ dargelegt. Es ist jedoch auch anzumerken, daß die erteilten Informationen möglicherweise nicht vollständig und genau sind.“

Häufigkeit der Einreichung von Daten (Programm: Abschnitt 4)

111. Der TC vereinbarte, daß bezüglich der Häufigkeit der Veröffentlichung dieser Daten, derzeit also beispielsweise sechs Aktualisierungen pro Jahr, keine Änderungen vorgenommen werden sollen. Er nahm jedoch zur Kenntnis, daß es möglich sein werde, etwaige wesentliche Fehler in PLUTO zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf Anfrage des Datenlieferanten zu korrigieren.

112. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro am 23. Januar 2012 das Rundschreiben E-12/013 an die Bezieher der UPOV-ROM-Datenbank verschickt habe, in dem sie über die Lancierung der über die UPOV-Website frei zugänglichen PLUTO-Datenbank informiert und gebeten wurden mitzuteilen, ob sie die

UPOV-ROM weiter beziehen möchten. Aus den eingegangenen Antworten ging hervor: 14 Bezieher von Verbandsmitgliedern hatten angegeben, daß sie die UPOV-ROM auch weiterhin beziehen möchten und 13 Bezieher von Verbandsmitgliedern und 7 zahlende Abonnenten hatten angegeben, daß sie die UPOV-ROM nicht weiter beziehen möchten. Der TC nahm auch das Vorhaben der *WIPO Brand Database Unit* zur Kenntnis, ihre eigene Version der UPOV-ROM als Teil des Programms für Verbesserungen der Datenbank für Pflanzensorten zu entwickeln.

Gemeinsame Suchplattform (Programm: Abschnitt 7)

113. Der TC nahm zur Kenntnis, daß es seit 2010 keine wesentlichen Neuerungen bei der Entwicklung einer gemeinsamen Suchplattform gegeben habe. Er nahm ferner zur Kenntnis, daß die WIPO, das CPVO, der Allgemeine königliche Blumenzweibelzüchter-Verband (KAVB) (Niederlande) und die Kommission für die Nomenklatur und Eintragung von Kulturpflanzen der Internationalen Gesellschaft für Gartenbaukunde (ISHS) eventuell zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr 2012 im Hinblick auf mögliche Vorgehensweisen konsultiert würden.

b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen

114. Der TC prüfte das Dokument TC/48/9.

115. Der TC nahm die auf den Tagungen der TWA, TWC, TWV, TWO, TWF und BMT im Jahr 2011 gelieferten Informationen zu Datenbanken für Sortenbeschreibungen zur Kenntnis.

116. Der TC bat die Sachverständigen aus Frankreich, ihre Arbeit über Gruppierungsmerkmale und die Entwicklung einer Datenbank mit Beschreibungen von Erbsensorten von Verbandsmitgliedern, wie in den Absätzen 7 bis 10 von Dokument TC/48/9 dargelegt, fortzusetzen und den TWP auf ihren Tagungen im Jahr 2012 und dem TC auf seiner neunundvierzigsten Tagung Bericht über ihre Arbeit zu erstatten.

c) Austauschbare Software

117. Der TC prüfte das Dokument TC/48/12.

118. Der TC nahm die Annahme von Dokument UPOV/INF/16/2 „Austauschbare Software“ zur Kenntnis.

119. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 19. Oktober und am Vormittag des 20. Oktober 2011 in Genf die Aufnahme der Angebote von Naktuinbouw in Form einer Beratungsstelle für praktisch-technische Fragen sowie auch die Information über Praktika in Abschnitt „ii) Unterstützungsangebote für die Entwicklung des Pflanzensortenschutzes“ der Webseite „Unterstützung“ gebilligt habe. Er nahm zur Kenntnis, daß der Beratende Ausschuß ferner die Aufnahme des vom Gemeinschaftlichen Sortenamts der Europäischen Union (CPVO) unterbreiteten Unterstützungsangebots zur Entwicklung von elektronischen Büroverwaltungssystemen in Abschnitt „ii) Unterstützungsangebote für die Entwicklung des Sortenschutzes“ der Webseite „Unterstützung“ befürwortet habe.

120. Der TC prüfte die Empfehlung der TWC auf ihrer neunundzwanzigsten Tagung betreffend die Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse in Dokument UPOV/INF/16 in Verbindung mit den Kommentaren der TWV, TWF, TWO und BMT. Der TC hörte verschiedene Meinungen darüber, ob kommerzielle Software in Dokument UPOV/INF/16 berücksichtigt werden sollte und schlug vor, daß es zweckmäßig wäre, den Titel von Dokument UPOV/INF/16 „Austauschbare Software“ und Abschnitt „1 Anforderungen für austauschbare Software“ zu überprüfen, bevor eine Entscheidung bezüglich der Aufnahme bionumerischer Software für Datenbanken und Datenanalyse getroffen werde. Er vereinbarte, daß die Überprüfung in die Tagesordnung seiner neunundvierzigsten Tagung aufgenommen werden solle.

d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen

Standardisierte Verweise für das UPOV-Musterantragsformblatt

121. Der TC prüfte das Dokument TC/48/13.

122. Der TC nahm zur Kenntnis, daß das Verbandsbüro, eine Befragung über den Umfang, in dem Verbandsmitglieder die Standardverweise im UPOV-Musterantragsformblatt in ihren Anmeldeformblättern

nutzen, durchführen und dem CAJ die Ergebnisse dieser Umfrage auf seiner sechshundsechzigsten Tagung im Oktober 2012 vorlegen werde.

Elektronische Fassung des UPOV-Musterantragsformblatts

123. Der TC nahm die Entwicklungen betreffend Tagungen von Sachverständigen der UPOV, der WIPO, des CPVO und des ISF zum Zwecke der Ausarbeitung von Vorschlägen zur Prüfung durch den CAJ zur Kenntnis.

124. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der CAJ ersucht werde zu prüfen, ob die potenziellen Vorzüge einer eindeutigen Sortenkennzeichnung, wie in Absatz 24 von Dokument TC/48/13 dargelegt, erörtert werden sollten.

Methode zur Berechnung von COYU

125. Der TC prüfte das Dokument TC/48/11.

126. Der TC nahm die jüngsten Entwicklungen betreffend das Verfahren für die Berechnung von COYU, wie in den Absätzen 10 bis 13 von Dokument TC/48/11 dargelegt, zur Kenntnis.

127. Der TC vereinbarte, die TWC zu ersuchen, ihre Arbeit mit dem Ziel der Ausarbeitung von Empfehlungen für den TC in bezug auf Vorschläge zur Behebung der Verzerrungen beim derzeitigen Verfahren zur Berechnung von COYU fortzusetzen.

Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterprobe

128. Der TC prüfte das Dokument TC/48/14.

129. Der TC ersuchte das Verbandsbüro, eine Zusammenfassung der in den Anlagen von Dokument TC/48/14 enthaltenen Information betreffend die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterprobe zu erstellen. In der Zusammenfassung würden die unterschiedlichen Situationen, in denen mehr als eine Probe oder Unterprobe verwendet und wie die Ergebnisse aus separaten Proben/Unterproben für eine allgemeine Bewertung der Homogenität einer Sorte kombiniert werden, kategorisiert werden.

130. Der TC vereinbarte, die TWC zu ersuchen, die in den Antworten auf den Fragebogen „Populationsstandards für die Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe“, wie in den Anlagen von Dokument TC/48/14 sowie in der vom Verbandsbüro zu erstellenden Zusammenfassung enthalten, zu prüfen und Anleitung zu den Auswirkungen unterschiedlicher Ansätze zu geben.

DUS-Prüfung samenvermehrter Sorten von Papaya

131. Der TC prüfte die Dokumente TC/48/15 Rev. und TG/264/2(proj.3).

132. Der TC nahm die Fortschritte bei der Ausarbeitung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinie für Papaya im Hinblick auf die Aufnahme samenvermehrter Sorten von Papaya zur Kenntnis. Der TC merkte an, daß es ausgehend von der vorgeschlagenen Probengröße von 5 Pflanzen und 20 Pflanzen schwierig wäre, den Anteil männlicher, zwittriger und weiblicher Pflanzen (Merkmale 17 - 19) zu erfassen. Er vereinbarte deshalb, daß der Entwurf der Prüfungsrichtlinie für Papaya zur diesbezüglichen weiteren Prüfung an die TWF zurückverwiesen werden solle.

133. Der TC stimmte dem allgemeinen Ansatz in bezug auf die Prüfungsrichtlinie im Hinblick auf die Aufnahme samenvermehrter Sorten von Papaya zu. Insbesondere merkte er an, daß die Verwendung von Merkmalen, wie „Pflanze: Anteil zwittriger Pflanzen“, „Pflanze: Anteil weiblicher Pflanzen“ und „Pflanze: Anteil männlicher Pflanzen“ einer Vorgehensweise entspreche, nach der auch schon bei anderen angenommenen Prüfungsrichtlinien vorgegangen worden sei.

Vorbereitende Arbeitstagungen

134. Der TC prüfte das Dokument TC/48/10.

135. Der TC nahm den Bericht über die im Jahr 2011 abgehaltenen vorbereitenden Arbeitstagungen und den hohen Grad an Beteiligung von Beobachterstaaten zur Kenntnis.

136. Der TC billigte das vorgeschlagene Programm für 2012, wie in Dokument TC/48/10 dargelegt, vorbehaltlich der Aufnahme eines Punktes zu Informationen über die Verwendung molekularer Verfahren bei der DUS-Prüfung

Webcasting von UPOV-Tagungen

137. Der TC prüfte das Dokument TC/48/16.

138. Der TC vereinbarte, daß es für künftige Tagungen des TC, vorbehaltlich von mit dem Beratenden Ausschuß zu treffenden Vereinbarungen zweckmäßig sei, eine Live-Übertragung von Webcasts in Erwägung zu ziehen und Videoaufnahmen auf der UPOV-Website einzustellen. Er nahm zur Kenntnis, daß die WebEx-Anwendung auf der Sitzung des Erweiterten Redaktionsausschusses (TC-EDC) sehr effizient gewesen sei und befürwortete eine Fortführung dieser Praxis. Der TC vereinbarte ferner, daß das Verbandsbüro mit den Gastgebern der TWP-Tagungen im Jahr 2012 besprechen solle, ob sie Vorkehrungen für die Verwendung von WebEx für die Erörterungen ausgewählter Untergruppen für Prüfungsrichtlinien (TG-Untergruppen) treffen möchten. Er begrüßte das Angebot von Frankreich, WebEx auf der einundvierzigsten Tagung der TWA vom 21. bis 25. Mai 2012 in Angers, Frankreich, für [eine] ausgewählte TG-Untergruppe[n] zu testen und forderte den Gastgeber und die Vorsitzende der TWA dazu auf, zusammen mit dem Verbandsbüro und dem[n] jeweiligen führenden Sachverständigen eine geeignete TG-Untergruppe auszuwählen. Er nahm ferner zur Kenntnis, daß der Vorsitzende der TWC und die Gastgeber der dreißigsten Tagung der TWC, die vom 26. bis 29. Juni 2012 in Chisinau, Republik Moldau, stattfinden werde, Möglichkeiten der Online-Übertragung ausgewählter Präsentationen erörtern werden.

139. Der TC vereinbarte, das Verbandsbüro zu ersuchen, einen Bericht über die Verwendung von WebEx auf der[n] Tagung[en] der TWP zu erstellen, damit der TC prüfen könne, wie dieser Ansatz weiterentwickelt werden könne.

Prüfungsrichtlinien

140. Der TC prüfte die Dokumente TC/48/2 und TC/48/17.

Anzunehmende Prüfungsrichtlinien

141. Der TC nahm das Verfahren für die Annahme von Prüfungsrichtlinien, wie in den Absätzen 2 und 3 von Dokument TC/48/2 dargelegt, zur Kenntnis.

142. Der TC nahm die Annahme der Prüfungsrichtlinien, wie in den Absätzen 4 und 5 von Dokument TC/48/2 dargelegt, zur Kenntnis.

143. Der TC nahm auf der Grundlage der Änderungen, die in der im Voraus verbreiteten Anlage II dieses Dokuments dargelegt sind, sowie der vom TC-EDC empfohlenen sprachlichen Änderungen die in der unten stehenden Tabelle aufgeführten Prüfungsrichtlinien an und vereinbarte, daß sie zum nächstmöglichen Zeitpunkt auf der UPOV-Website veröffentlicht werden sollen.

**	TWP	Document No. N°. du document Dokument-Nr. No del documento	English	Français	Deutsch	Español	Botanical name Nom botanique Botanischer Name Nombre botánico
----	-----	---	---------	----------	---------	---------	--

NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

JP	TWA	TG/FAGOP(proj.7)	Buckwheat	Blé noir; Sarrasin	Buchweizen	Alforfón	<i>Fagopyrum esculentum</i> Moench (<i>Fagopyrum</i> <i>sagittatum</i> Gilib.)
FR	TWO	TG/CANNA(proj.10)	Canna	Balisier; Canna	Blumenrohr	Platanillo	<i>Canna</i> L.
PL/GB	TWO/ TWV	TG/ECNCE(proj.6)	Echinacea, Cone flower	Échinacée	Igelkopf		<i>Echinacea</i> Moench.
NL	TWA	TG/CAN_SAT(proj.6)	Hemp	Chanvre	Hanf	Cáñamo	<i>Cannabis sativa</i> L.
GB	TWO	TG/HEUCH(proj.6)	Heuchera, Coral Flower, Heucherella, Foamy Bells	Heuchera	Purpurglöckchen		<i>Heuchera</i> L., <i>xHeucherella</i> H. R. Wehrh., <i>Heuchera x Tiarella</i>
DE	TWF	TG/LONIC(proj.4)	Blue Honeysuckle, Bush Honeysuckle; Honeyberry		Blaue Honigbeere		<i>Lonicera caerulea</i> L.
JP	TWO	TG/ONCID(proj.6)	Oncidium	Orchidée danseuse, Oncidium	Oncidium	Oncidium	<i>Oncidium</i> Sw.
JP	TWV	TG/SHIITK(proj.5)	Shiitake	Shiitake	Pasaniapilz	Shiitake	<i>Lentinula edodes</i> (Berk.) Pegler <i>Lentinus edodes</i> (Berk.) Sing.

ÜBERARBEITUNG VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

NZ	TWF	TG/98/7(proj.5)	Actinidia, Kiwifruit	Actinidia	Actinidia	Actinidia	<i>Actinidia</i> Lindl.
AU/ES	TWA	TG/120/4(proj.5)	Durum wheat, Hard Wheat, Macaroni Wheat	Blé dur	Durumweizen; Hartweizen	Trigo duro	<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) Husn., <i>Triticum durum</i> Desf., <i>Triticum turgidum</i> subsp. <i>turgidum</i> conv. <i>durum</i> (Desf.) MacKey, <i>Triticum turgidum</i> L.
GB	TWV	TG/218/2(proj.3)	Parsnip	Panais	Pastinake	Chirivía	<i>Pastinaca sativa</i> L.
DE	TWV	TG/63/7(proj.7)- TG/64/7(proj.6)	Black radish, Oriental radish	Radis rave	Rettich	Rabano de invierno, Rabano negro	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>niger</i> (Mill.) S. Kerner, = (N) <i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>longipinnatus</i> L.H. Bailey
			Radish, Garden Radish, European Radish, Chinese Small Radish, Western Radish	Radis de tous les mois	Radieschen	Rabanito	<i>Raphanus sativus</i> L. var <i>sativus</i> = (S)

TEILÜBERARBEITUNGEN VON PRÜFUNGSRICHTLINIEN

FR	TWV/T WA	TG/12/9 Rev. (TC/48/2, TC/48/17)	French Bean	Haricot	Gartenbohne	Judía común, Alubia	<i>Phaseolus vulgaris</i> L.
DE	TWO	TG/78/4 (TC/48/2, TC/48/17)	Kalanchoe	Kalanchoe	Kalanchoe, Flammendes Kätchen	Kalancho	<i>Kalanchoe blossfeldiana</i> Poelln. and its hybrids
DE	TWO	TG/196/2 (TC/48/2, TC/48/17)	New Guinea Impatiens	Impatiente de Nouvelle- Guinée	Neu-Guinea- Impatiens	Impatiens de Nueva Guinea	New Guinea Impatiens Group
DE	TWF	TG/22/10 (TC/48/2, TC/48/17)	Strawberry	Fraisier	Erdbeere	Fresa, Frutilla	<i>Fragaria</i> L.

144. Der TC nahm folgende Kommentare der Delegation Italiens zu den Prüfungsrichtlinien für Hartweizen (Dokument TG/120/4(proj.5)) zur Kenntnis:

- Die Prüfung von Einzelährenreihen ist wichtig für die Homogenitätsprüfung (in der Prüfungsrichtlinie optional);
- Eine Probengröße von 20 Pflanzen im ersten Schritt der Homogenitätsprüfung könnte zu klein sein; und
- Merkmal 19 „Hüllspelze“: die Behaarung der äußeren Oberfläche sollte an einer Probe von 2 000 Pflanzen („B“) und nicht an der Probe von 100 Pflanzen („A“) durchgeführt werden.

145. Der TC vereinbarte, die Prüfungsrichtlinie für Oncidium, vorbehaltlich der entsprechenden, von der TWO auf dem Schriftweg anzunehmenden Änderungen, anzunehmen.

146. Der TC nahm zur Kenntnis, daß der Vorsitzende und der ehemalige Vorsitzende der TWA sowie die führenden Sachverständigen in Reaktion auf eine Reihe technischer Fragen, die von beteiligten Sachverständigen nach der TWA-Tagung aufgeworfen worden waren, vereinbart haben, auf der einundvierzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten vom 21. bis 25. Mai 2012 in Angers, Frankreich, einen neuen Entwurf von TG/SESAME zu prüfen.

147. Der TC nahm zur Kenntnis, daß in Reaktion auf eine Reihe technischer Fragen betreffend Krankheitsresistenz, die von beteiligten Sachverständigen im Anschluß an die TWV-Tagung aufgeworfen worden waren, vom Vorsitzenden und vom ehemaligen Vorsitzenden der TWA sowie dem führenden Sachverständigen die Prüfung eines neuen Entwurfs der Prüfungsrichtlinien für Tomatenunterlagen und der Teilüberarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Tomate auf der sechsendvierzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten vom 11. bis 15. Juni 2012 in der Nähe der Stadt Venlo, Niederlande, vereinbart worden sei.

148. Der TC prüfte die vorgeschlagene Überarbeitung der Prüfungsrichtlinien für Papaya, wie in Dokument TG/264/2(proj.3) dargelegt und in der Anlage V von Dokument TC/48/15 Rev. zusammengefaßt, in Verbindung mit der Stellungnahme der TWF und der Empfehlung des TC-EDC, wie in den Absätzen 30 bis 32 von Dokument TC/48/15 Rev. dargelegt.

149. Der TC stimmte der Empfehlung des TC-EDC gemäß Absatz 32 von Dokument TC/48/15 Rev. zu, nach der der Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Papaya zur weiteren Prüfung an die TWF zurückverwiesen werden sollte.

150. Der TC vereinbarte, daß der Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Strauchpäonie auf der Grundlage der Empfehlung des TC-EDC an die TWO zurückverwiesen werden solle, um technische Fragen gemäß der Anmerkungen des TC-EDC, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu lösen.

151. Der TC vereinbarte, daß der Entwurf der Richtlinie für Ananas auf der Grundlage der Empfehlung des TC-EDC an die TWF zurückverwiesen werden solle, um technische Fragen gemäß der Anmerkungen des TC-EDC, wie in Anlage II dieses Dokuments dargelegt, zu lösen.

Zusätzliche Merkmale

152. Der TC vereinbarte, daß zusätzliche Merkmale zunächst einmal auf der Webpage für Verfasser von Prüfungsrichtlinien veröffentlicht werden sollen. Weitere Überlegungen betreffend die Veröffentlichung zusätzlicher Merkmale könnten zu einem späteren Zeitpunkt erörtert werden.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2011 behandelte Prüfungsrichtlinien

153. Der TC nahm die von den Technischen Arbeitsgruppen auf ihren Tagungen im Jahre 2011 behandelten Entwürfe von Prüfungsrichtlinien, wie in Anlage II von Dokument TC/48/2 wiedergegeben, zur Kenntnis.

Von den Technischen Arbeitsgruppen im Jahr 2012 zu behandelnde Prüfungsrichtlinien

154. Der TC vereinbarte, das Programm für die Erstellung neuer Prüfungsrichtlinien und die Überarbeitung bestehender Prüfungsrichtlinien gemäß Anlage III von Dokument TC/48/2 zu billigen.

155. Der TC nahm den Status der bestehenden Prüfungsrichtlinien wie in Anlage IV von Dokument TC/48/2 aufgeführt, zur Kenntnis.

Prüfungsrichtlinien auf der UPOV-Website

156. Der TC nahm zur Kenntnis, daß Fassungen im Word-Format aller angenommenen Prüfungsrichtlinien, wie in Absatz 24 von Dokument TC/48/2 dargelegt, auf der UPOV-Website verfügbar gemacht worden seien.

157. Der TC vereinbarte, daß alle früher angenommenen Fassungen von Prüfungsrichtlinien ein Deckblatt mit der Angabe ihres Status hinzugefügt werden solle, bevor diese Dokumente auf der UPOV-Website veröffentlicht werden. Der TC vereinbarte ferner, daß überlegt werden sollte, allen UPOV-Tagungsdokumenten einen Haftungsausschluß hinzuzufügen, um den Status der Dokumente zu verdeutlichen.

158. Der TC nahm die Liste der angenommenen Prüfungsrichtlinien, die seitdem wie in Anlage V von Dokument TC/48/2 ersetzt wurden, zur Kenntnis.

Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen

159. Der TC nahm die in Dokument TC/48/4 erteilten Informationen zur Kenntnis und erfuhr, daß die Zahl der Gattungen und Arten, für die die Verbandsmitglieder über praktische Erfahrung verfügen, von 2 679 im Jahr 2011 auf 2 726 im Jahr 2012 gestiegen sei.

160. Der TC vereinbarte, daß Dokument TC/48/4 für die neunundvierzigste Tagung des TC aktualisiert werden solle.

Programm der neunundvierzigsten Tagung

161. Folgender Entwurf einer Tagesordnung wurde für die neunundvierzigste Tagung des TC im Jahr 2013 in Genf vereinbart:

1. Eröffnung der Tagung
2. Annahme der Tagesordnung
3. Erörterungen zu:
 - a) Molekulare Verfahren:
 - i) Anwendung von Modellen durch Verbandsmitglieder; und
 - ii) Referat über die Lage im Hinblick auf molekulare Verfahren in anderen internationalen Organisationen;
 - b) Verwendung von DUS-Prüfungsberichten durch Verbandsmitglieder
4. Bericht über die Entwicklungen in der UPOV, u. a. die auf den letzten Tagungen des Verwaltungs- und Rechtsausschusses, des Beratenden Ausschusses und des Rates erörterten wichtigen Angelegenheiten (mündlicher Bericht des Stellvertretenden Generalsekretärs)
5. Berichte über den Fortschritt der Arbeiten der Technischen Arbeitsgruppen, einschließlich der Arbeitsgruppe für biochemische und molekulare Verfahren und insbesondere für DNS Profilierungsverfahren (BMT) und der artenspezifischen Ad-hoc-Untergruppen für molekulare Verfahren
6. Fragen, die von den technischen Arbeitsgruppen aufgeworfen wurden
7. TGP-Dokumente
8. Molekulare Verfahren
9. Sortenbezeichnungen
10. Informationen und Datenbanken
 - a) UPOV-Informationsdatenbanken
 - b) Datenbanken für Sortenbeschreibungen
 - c) Austauschbare Software
 - d) Elektronische Systeme für die Einreichung von Anträgen
11. Methode zur Berechnung von COYU

12. Prüfung der Homogenität anhand von Abweichern aufgrund von mehr als einer Probe oder Unterprobe
13. Elektronische Mitteilungen für den TC, den TC-EDC und die TWP
14. Vorbereitende Arbeitstagungen
15. Prüfungsrichtlinien
16. Liste der Gattungen und Arten, für die die Behörden über praktische Erfahrung bei der Prüfung der Unterscheidbarkeit, Homogenität und Beständigkeit verfügen
17. Programm der fünfzigsten Tagung
18. Annahme des Berichts über die Entschlüsse (sofern zeitlich möglich)
19. Schließung der Tagung

162. Der TC vereinbarte, daß sich die neunundvierzigste Tagung über drei Tage erstrecken solle: von Montagmorgen bis Mittwochnachmittag. Er vereinbarte, daß die Erörterungen unter Tagesordnungspunkt 3 auf den Nachmittag des Montags und den Vormittag oder Nachmittag des Dienstags angesetzt werden sollen. Der TC vereinbarte, daß die Vorsitzenden der TWP dazu eingeladen werden sollen, unter Tagesordnungspunkt 5 genau wie bei der achtundvierzigsten Tagung eine visuelle Präsentation zu halten. Er vereinbarte, daß der TC-EDC im Januar 2013 eine zweitägige Sitzung abhalten solle.

163. Dieser Bericht wurde vom TC am Schluß seiner Tagung am 28. März 2012 angenommen.

[Anlagen folgen]

ANNEXE I / ANNEX I / ANLAGE I / ANEXO I

LISTE DES PARTICIPANTS / LIST OF PARTICIPANTS /
TEILNEHMERLISTE / LISTA DE PARTICIPANTES

(dans l'ordre alphabétique des noms français des membres/
in the alphabetical order of the names in French of the members/
in alphabetischer Reihenfolge der französischen Namen der Mitglieder/
por orden alfabético de los nombres en francés de los miembros)

I. MEMBRES / MEMBERS / VERBANDSMITGLIEDER / MIEMBROS

AFRIQUE DU SUD / SOUTH AFRICA / SÜDAFRIKA / SUDÁFRICA

Robyn HIERSE (Mrs.), Chief Plant Variety Examiner, Directorate: Genetic Resources, Department of Agriculture, Forestry & Fisheries, Private Bag X5044, Stellenbosch 7599
(tel.:+27 21 809 1655 fax: +27 21 887 2264 e-mail: RobynH@nda.agric.za)

Carensa PETZER (Mrs.), Chief Plant Variety Examiner, Directorate Genetic Resources, National Department of Agriculture, Private Bag X 5044, Stellenbosch 7599
(tel.:+27 21 809 1653 fax: +27 21 887 2264 e-mail: CarensaP@nda.agric.za)

ALLEMAGNE / GERMANY / DEUTSCHLAND / ALEMANIA

Beate RÜCKER (Mrs.), Abteilungsleiterin Registerprüfung, Bundessortenamt, Osterfelddamm 80, Postfach 61 04 40, 30627 Hannover
(tel.:+49 511 9566 5639 fax: +49 511 956 69600 e-mail: beate.ruecker@bundessortenamt.de)

AUSTRALIE / AUSTRALIA / AUSTRALIEN / AUSTRALIA

Nik HULSE, Senior Examiner of PBR, Plant Breeder's Rights Office, IP Australia, 47 Bowes Street, Phillip ACT 2606
(tel.:+61 2 6283 7982 fax: +61 2 6283 7999 e-mail: nik.hulse@ipaaustralia.gov.au)

AUTRICHE / AUSTRIA / ÖSTERREICH / AUSTRIA

Barbara FÜRNWEGER (Frau), Leiterin, Abteilung Sortenschutz und Registerprüfung, Institut für Saat- und Pflanzgut, Phytosanität, Bienen, Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH, Spargelfeldstrasse 191, A-1220 Wien
(tel.:+43 50 555 34910 fax: +43 50 555 34909 e-mail: barbara.fuernweger@ages.at)

BRÉSIL / BRAZIL / BRASILIEN / BRASIL

Fabício SANTANA SANTOS, Federal Agricultural Inspector, Coordinator of National Plant Variety Protection Office (SNPC), Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply, Esplanada dos Ministerios, Bloco 'D', Anexo A, Sala 250, CEP 70043-900 Brasilia , D.F.
(tel.:+55 61 3218 2549 fax: +55 61 3224 2842 e-mail: fabricio.santos@agricultura.gov.br)

CANADA / CANADA / KANADA / CANADÁ

Michel CORMIER, A/Commissioner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Room 59-2E-330, 59, Camelot Drive, Ottawa Ontario K1A 0Y9
(tel.:+1 613 773 7135 fax: +1 613 773 7261 e-mail: michel.cormier@inspection.gc.ca)

Ashley BALCHIN (Ms.), Examiner, Plant Breeders' Rights Office, Canadian Food Inspection Agency (CFIA), Room 59-2E-323, 59, Camelot Drive, Ottawa Ontario
(tel.:+1 613 773 7137 fax: +1 613 773 7261 e-mail: ashley.balchin@inspection.gc.ca)

CHILI / CHILE

Andrés GUGGIANA, Consejero, Misión Permanente ante la Organización Mundial del Comercio (OMC), Rue de Moillebeau 58, 1^o piso, 1209 Ginebra, Suiza
(tel.: +41 22 918 0080 fax: +41 22 7344194 e-mail: andres.guggiana@misionchileomc.ch)

CHINE / CHINA / CHINA / CHINA

LÜ Bo, Director, Division of Variety Management, Bureau of Seed Management, Ministry of Agriculture, No. 11 Nongzhanguannanli, Beijing
(tel.: +86 10 59193150 fax: +86 10 59193142 e-mail: lvbo@agri.gov.cn)

QI Wang, Director, Division of Protection of New Varieties of Plants, State Forestry Administration, No. 18, Hepingli East Street, Beijing 100714
(tel.: +86 10 84239104 fax: +86 10 84238883 e-mail: wangqihq@sina.com)

Xinming ZHANG, Director, Division for Plant Variety Testing, Development Centre for Science & Technology, Ministry of Agriculture, Room 709, Nongfeng Building, No. 96 Dong San Huan Nan Lu, Chaoyang District, 100122 Beijing
(tel.: +86 10 59199395 fax: +86 10 59199393 e-mail: zhangxinming@agri.gov.cn)

Yan ZHONG, Project Administrator, Division 2, State Intellectual Property Office of the People's Republic of China (SIPO), 6 Xitucheng Road, Haidian District, Beijing
(tel.: +86 10 62086884 fax: +86 10 62019615 e-mail: zhongyan@sipo.gov.cn)

COLOMBIE / COLOMBIA / KOLUMBIEN / COLOMBIA

Ana Luisa DÍAZ JIMÉNEZ (Sra.), Directora Técnica de Semillas, Dirección Técnica de Semillas, Instituto Colombiano Agropecuario (ICA), Carrera 41 No. 17-81, Zona Industrial de Puente Aranda, Bogotá D.C.
(tel.: +57 1 3323700 fax: +57 1 3323700 e-mail: ana.diaz@ica.gov.co)

Juan Camilo SARETZKI-FORERO, Primer Secretario, Misión Permanente, Chemin Champ d'Anier 17-19, CH-1209 Geneva
(tel.: +41 22 789 4718 fax: +41 22 791 0787 e-mail: juan.saretzki@cancilleria.gov.co)

Catalina GAVIRIA BRAVO (Sra.), Consejera Comercial, Misión de Colombia ante la OMC, Rue de lausanne 80 – 82, CH-1202 Geneva
(tel.: +41 22 919 05 14 fax: +41 22 734 60 94 e-mail: catalina.gaviria@colombiaomc.ch)

COSTA RICA / COSTA RICA / COSTA RICA / COSTA RICA

Constanza ORTIZ (Sra.), Interna, Misión Permanente de la República de Costa Rica ante la Oficina de las Naciones Unidas en Ginebra, 23, Avenue de France, CH-1202 Ginebra
(tel.: +41 22 731 2587 fax: +41 22 731 2069 e-mail: mission.costa-rica@ties.itu.int)

CROATIE / CROATIA / KROATIEN / CROACIA

Ružica JURIC (Mrs.), Head of Plant Variety Protection and Registration, Institute for Seeds and Seedlings, Croatian Centre for Agriculture Food and Rural Affairs, Institute for Seed and Seedlings, Usorska 19, Brijest, HR-31 000 Osijek
(tel.: +385 31 275 715 fax: +385 31 275 716 e-mail: ruzica.juric@hcphs.hr)

DANEMARK / DENMARK / DÄNEMARK / DINAMARCA

Gerhard DENEKEN, Head, Department of Variety Testing, The Danish AgriFish Agency, Ministry of Food, Agriculture and Fisheries, Teglvaerksvej 10, Tystofte, DK-4230 Skaelskoer
(tel.: +45 5816 0601 fax: +45 58 160606 e-mail: gde@naturerhverv.dk)

Erik LAWAETZ, Academic officer - DUS testing, Department of Variety Testing, Plantedirektoratet, Teglvaerksvej 10, Tystofte, DK-4230 Skaelskoer
(tel.: +45 5816 06 03 fax: +45 5816 06 06 e-mail: eal@pdir.dk)

ESPAGNE / SPAIN / SPANIEN / ESPAÑA

Luis SALAICES, Jefe de Área del Registro de Variedades, Oficina Española de Variedades Vegetales (OEVV), Ministerio de Medio Ambiente y Medio Rural y Marino (MARM), Calle Alfonso XII, No. 62, 2a Planta, E-28014 Madrid
(tel.: +34 91 3476712 fax: +34 91 3476703 e-mail: luis.salaices@magrama.es)

Jose Luis ALONSO PRADOS, Technical Director - DTEVPF, Dirección Técnica de Evaluación de Variedades y Productos Fitosanitarios (DTEVPF), INIA, Ctra de la Coruña km 7, E-28040 Madrid
(tel.:+34 91 347 1473 fax: +34 91 347 4168 e-mail: prados@inia.es)

ESTONIE / ESTONIA / ESTLAND / ESTONIA

Laima PUUR (Ms.), Head, Variety Department, Estonian Agricultural Board, Vabaduse sq. 4, EE-71020 Viljandi
(tel.:+372 4351240 fax: +372 4351241 e-mail: laima.puur@pma.agri.ee)

ÉTATS-UNIS D'AMÉRIQUE / UNITED STATES OF AMERICA /
VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA / ESTADOS UNIDOS DE AMÉRICA

Kitisri SUKHAPINDA (Ms.), Patent Attorney, Office of Policy and External Affairs, United States Patent and Trademark Office (USPTO), Madison Building, West Wing, 600 Dulany Street, MDW 10A30, Alexandria VA 22313
(tel.:+1 571 272 9300 fax: + 1 571 273 0085 e-mail: kitisri.sukhapinda@uspto.gov)

Karin L. FERRITER (Ms.), Intellectual Property Attaché, United States Mission to the WTO, 11, route de Pregny, 1292 Chambesey
(tel.: +41 22 749 5281 e-mail: karin_ferriter@ustr.eop.gov)

FINLANDE / FINLAND / FINNLAND / FINLANDIA

Sami Tuomas MARKKANEN, Senior Officer, Control Department, Seed Certification Unit, Finnish Food Safety Authority Evira, P.O. Box 111, FIN-32201 Loimaa
(tel.:358 7829 4543 fax: 358 77 25317 e-mail: sami.markkanen@evira.fi)

FRANCE / FRANCE / FRANKREICH / FRANCIA

Joël GUIARD, Expert études des variétés Relations internationales OCVV UPOV, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), Rue Georges Morel, BP 90024, F-49071 Beaucouzé Cedex
(tel.:+33 241 228637 fax: +33 241 228601 e-mail: joel.guiard@geves.fr)

François BOULINEAU, DUS Coordinator, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), F-49250 Brion
(tel.: +33 2 41 57 23 22 fax: +33 2 41 57 46 19 e-mail: francois.boulineau@geves.fr)

Richard BRAND, Responsable DHS GEVES, Groupe d'étude et de contrôle des variétés et des semences (GEVES), 4790 route des Vignères, F-84250 Le Thor Cedex
(tel.:+33 4 9078 6660 fax: +33 4 9078 0161 e-mail: richard.brand@geves.fr)

IRLANDE / IRELAND / IRLAND / IRLANDA

Donal COLEMAN, Controller of Plant Breeders' Rights, Department of Agriculture, National Crops Centre, Backweston Farm, Leixlip, Co. Kildare
(tel.: +353 1 630 2902 fax: +353 1 628 0634 e-mail: donal.coleman@agriculture.gov.ie)

ISRAËL / ISRAEL / ISRAEL / ISRAEL

Omar ZEIDAN, Chairman of PBR Council, Deputy Director Extension Services, Ministry of Agriculture, P.O. Box 28, Beit-Dagan 50250
(tel.:+972 3 9485948 fax: +972 3 9485668 e-mail: ozaidan@shaham.moag.gov.il; ozaidan@moag.gov.il)

Michal GOLDMAN (Mrs.), Registrar, Plant Breeder's Rights Council, Ministry of Agriculture, P.O. Box 30, Beit-Dagan 50250
(tel.:+972 3 9485902 fax: +972 3 9485903 e-mail: michalg@moag.gov.il)

ITALIE / ITALY / ITALIEN / ITALIA

Pier Giacomo BIANCHI, Head, General Affairs, National Office for Seed Certification INRAN, Via Ugo Bassi, 8, I-20159 Milano
(tel.:+39 02 69012026 fax: +39 02 69012049 e-mail: pg.bianchi@ense.it)

JAPON / JAPAN / JAPAN / JAPÓN

Takashi UEKI, Director, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo
(tel.:+81 3 6738 6444 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: takashi_ueki@nm.maff.go.jp)

Mitsutaro FUJISADA, Senior Policy Advisor: Intellectual Property, New Business and Intellectual Property Division, Food Industry Affairs Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries (MAFF), 1-2-1, Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo
(tel.:+81 3 6738 6445 fax: +81 3 3502 5301 e-mail: mitutarou_fujisada@nm.maff.go.jp)

Kenji NUMAGUCHI, Examiner, Plant Variety Protection Office, New Business and Intellectual Property Division, Seeds and Seedlings Division Agricultural Production Bureau, Ministry of Agriculture, Forestry and Fisheries, 1-2-1 Kasumigaseki, Chiyoda-ku, 100-8950 Tokyo
(tel.: +81 3 6738 6449 fax: +81 3 3502 6572 e-mail: kenji_numaguchi@nm.maff.go.jp)

KENYA / KENYA / KENIA / KENYA

James M. ONSANDO, Managing Director, Kenya Plant Health Inspectorate Service (KEPHIS), P.O. Box 49592, 00100 Nairobi
(tel.:+254 20 3584088 fax: +254 20 3536175 e-mail: director@kephis.org)

LITUANIE / LITHUANIA / LITAUEN / LITUANIA

Sigita JUCIUVIENE (Mrs.), Head, Division of Plant Variety, Registration and Legal Protection, State Plant Service under the Ministry of Agriculture of the Republic of Lithuania, Ozo St. 4a, LT-08200 Vilnius
(tel.:+370 5 234 3647 fax: +370 5 237 0233 e-mail: sigita.juciuviene@vatzum.lt)

MAROC / MOROCCO / MAROKKO / MARRUECOS

Amar TAHIRI, Chef de la Division du contrôle des semences et plants, Office National de Sécurité sanitaire des Produits alimentaires (ONSSA), Ministère de l'Agriculture et de la Pêche maritime, Rue Hafiane Cherkaoui, B.P. 1308, Rabat
(tel. : + 212 537 771085 fax: +212 537 779852 e-mail: amar.tahiri@gmail.com)

MEXIQUE / MEXICO / MEXIKO / MÉXICO

Enriqueta MOLINA MACÍAS (Srta.), Directora General, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Secretaría de Agricultura, Ganadería, Desarrollo Rural, Pesca y Alimentación (SAGARPA), Av. Presidente Juárez, 13, Col. El Cortijo, Tlalnepantla, Estado de México 54000
(tel.:+52 55 3622 0667 fax: +52 55 3622 0670 e-mail: enriqueta.molina@sagarpa.gob.mx)

Eduardo PADILLA VACA, Subdirector, Registro y Control de Variedades Vegetales, Servicio Nacional de Inspección y Certificación de Semillas (SNICS), Av. Presidente Juárez 13, Col. El Cortijo, 54000 Tlalnepantla, Estado de México
(tel.:+52 55 3622 0667 fax: +52 55 3622 0670 e-mail: eduardo.padilla@snics.gob.mx)

Alejandro F. BARRIENTOS-PRIEGO, Professor-Investigador, Departamento de Fitotecnia, Universidad Autónoma Chapingo (UACH), Km. 38.5 Carretera México-Texcoco, CP 56230, Chapingo, Estado de México
(tel.:+52 595 9521559 fax: +52 595 9521642 e-mail: abarrien@gmail.com)

NOUVELLE-ZÉLANDE / NEW ZEALAND / NEUSEELAND / NUEVA ZELANDIA

Christopher J. BARNABY, Assistant Commissioner / Principal Examiner, Plant Variety Rights Office, Intellectual Property Office of New Zealand, Private Bag 4714, Christchurch 8140
(tel.:+64 3 9626206 fax: +64 3 9626202 e-mail: Chris.Barnaby@pvr.govt.nz)

PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY / PARAGUAY

América Ramona GONZÁLEZ SANABRIA (Sra.), Directora General, Dirección General de Semillas, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Gaspar Rodríguez de Francia No. 685, Ruta Mariscal Estigarribia, San Lorenzo
(tel.:+595 21 584645 fax: +595 21 584645 e-mail: america.gonzalez@senave.gov.py)

Blanca Julia NÚÑEZ TEIXIDÓ (Sra.), Ingeniero Agrónomo, Jefa del Departamento de Protección y Uso de Variedades, Dirección General de Semillas, Servicio Nacional de Calidad y Sanidad Vegetal y de Semillas (SENAVE), Gaspar Rodríguez de Francia No. 685, Ruta Mariscal Estigarribia, San Lorenzo
(tel.: +595 21 584645 fax: +595 21 584645 e-mail: dpuv@senave.gov.py)

PAYS-BAS / NETHERLANDS / NIEDERLANDE / PAÍSES BAJOS

Kees VAN ETTEKOVEN, Head of Variety Testing Department, Naktuinbouw NL, Sotaweg 22, Postbus 40, NL-2370 AA Roelofarendsveen
(tel.: +31 71 332 6128 fax: +31 71 332 6565 e-mail: c.v.ettekoven@naktuinbouw.nl)

PÉROU / PERU / PERU / PERÚ

Giancarlo LEON, Primer Secretario, Misión Permanente, 71, Louis Casai, 1216 Cointrin
(tel.: +41 22 791 7720 fax: +41 22 791 7729 e-mail: giancarlo.leon@ties.itu.int)

POLOGNE / POLAND / POLEN / POLONIA

Marcin KRÓL, Head, DUS Testing Department, Research Centre for Cultivar Testing (COBORU), PL-63022 Slupia Wielka
(tel.:+48 61 285 2341 fax: +48 61 285 3558 e-mail: m.krol@coboru.pl)

RÉPUBLIQUE DE CORÉE / REPUBLIC OF KOREA / REPUBLIK KOREA / REPÚBLICA DE COREA

CHOI Keun-Jin, Director of Variety Testing Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Ministry for Food, Agriculture, Forestry and Fisheries (MIFAFF), 39 Taejangro Yongtonggu Suwon, Gyeonggi-do 443-400
(tel.:+82 31 8008 0200 fax: +82 31 203 7431 e-mail: kjchoi1001@korea.kr)

Hyun-Joo SHIN (Mrs.), Deputy Director, Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS), Ministry for Food, Agriculture, Forestry and Fisheries (MIFAFF), Jungang-ro 328, Manan-gu, Anyang-Si, Gyeonggi-do 430-016
(tel.:+82 31 467 0190 fax: +82 31 467 0160 e-mail: shjnew@korea.kr)

Oksun KIM (Ms.), Plant Variety Protection Division, Korea Seed & Variety Service (KSVS) / MIFAFF, 328, Jungang-ro, Manan-gu, Anyang, 430-016 Gyeonggi-do
(tel.:+82 31 467 0191 fax: +82 31 467 0160 e-mail: oksunkim@korea.kr)

LEE Jeong-Ho, Examiner, Korea Forest Seed and Variety Center (KFSV), Korea Forest Service, 670-4 Suhoe-ri, Suanbo-myeon, Chungju-Si, Chungcheongbuk-Do 380-941
(tel.:82 43 850 3321 fax: 82 43 850 3390 e-mail: mtmac@korea.kr)

RÉPUBLIQUE DE MOLDOVA / REPUBLIC OF MOLDOVA / REPUBLIK MOLDAU / REPÚBLICA DE MOLDOVA

Mihail MACHIDON, President, State Commission for Crops Variety Testing and Registration (SCCVTR), Bd. Stefan cel Mare, 162, C.P. 1873, MD-2004 Chisinau
(tel.:+373-22-220300 fax: +373-22-211537 e-mail: mihail.machidon@yahoo.com)

Ala GUŞAN (Mrs.), Director, Inventions and Plant Varieties Department, State Agency on Intellectual Property (AGEPI), 24/1 Andrei Doga str., MD-2024 Chisinau
(tel.:+373 22 400582 fax: +373 22 440119 e-mail: office@agepi.md)

RÉPUBLIQUE TCHÈQUE / CZECH REPUBLIC / TSCHECHISCHE REPUBLIK / REPÚBLICA CHECA

Radmila SAFARIKOVA (Mrs.), Head of Division, Central Institute for Supervising and Testing in Agriculture (UKZUZ), National Plant Variety Office, Hroznová 2, 656 06 Brno
(tel.:+420 543 548 221 fax: +420 543 212 440 e-mail: radmila.safarikova@ukzuz.cz)

ROUMANIE / ROMANIA / RUMÄNIEN / RUMANIA

Mihaela-Rodica CIORA (Mrs.), DUS Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), 61, Marasti, Sector 1, P.O. Box 32-35, 011464 Bucarest
(tel.:+40 213 184380 fax: +40 213 184408 e-mail: mihaela_ciora@istis.ro)

Aura Giorgiana MINDRUTA (Ms.), Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bd. Marasti 61, sector 1, P.O. Box 32-35, 011464 Bucarest
(tel.:+40 21 3184380 fax: +40 21 3184408 e-mail: aura_mindruta@istis.ro)

Adina BADULESCU (Mrs.), Technical Expert, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bd. Marasti nr. 61, sector 1, P.O. Box 32-35, 011464 Bucarest, Roumanie
(tel.:+40 21 318 4380 fax: +40 21 3184408 e-mail: adina_badulescu@istis.ro)

Niculina DINCA (Mrs.), Legal Advisor, State Institute for Variety Testing and Registration (ISTIS), Bd. Marasti nr. 61, sector 1, P.O. Box 3235,011464 Bucarest, Roumanie
(tel. : +40 21 3184380 fax : +40 21 3184408 e-mail: nina_dinca@istis.ro)

ROYAUME-UNI / UNITED KINGDOM / VEREINIGTES KÖNIGREICH / REINO UNIDO

Andrew MITCHELL, Controller of Plant Variety Rights, The Food and Environment Research Agency (FERA), Whitehouse Lane, Huntingdon Road, Cambridge CB3 0LF
(tel.: +44 1223 342 384 fax: +44 1223 342 386 e-mail: andy.mitchell@defra.gsi.gov.uk)

Sally WATSON (Mrs.), Biometrics Branch, Agri-Food & Biosciences Institute, 18a, Newforge Lane, Belfast BT9 5PX (tel.: +44 28902 55 292 fax: +44 28902 55 008 e-mail: sally.watson@afbini.gov.uk)

SLOVAQUIE / SLOVAKIA / SLOWAKEI / ESLOVAQUIA

Bronislava BÁTOROVÁ (Mrs.), National Coordinator, Senior Officer, Department of Variety Testing, Central Controlling and Testing Institute in Agriculture (ÚKSÚP), Akademická 4, SK-949 01 Nitra
(tel.:+421 37 655 1080 fax: +421 37 652 3086 e-mail: bronislava.batorova@uksup.sk)

TUNISIE / TUNISIA / TUNESIEN / TÚNEZ

Kacem CHAMMAKHI, Chef, Service de l'évaluation, de l'homologation, de la protection des obtentions végétales et des relations extérieures, Direction générale de la protection et du contrôle de la qualité des produits agricoles, Ministère de l'Agriculture, des ressources hydrauliques et de la pêche, 30, rue Alain Savary, 1002 Tunis
(tel.:+216 71 788979 fax: +216 71 784419 e-mail: kacemchammakhi@ymail.com)

TURQUIE / TURKEY / TÜRKEI / TURQUÍA

Ahmet ATICI, Technical Deputy Director, Variety Registration and Seed Certification Center, P.O. Box 30, Yenimahalle, Ankara
(tel.: +90 312 3154605 fax: +90 312 3150901 e-mail: aatici42@hotmail.com)

Handan BUYUKDEMIRCI (Mrs.), Expert, The Ministry of Food, Agriculture and Livestock, The General Directorate of Agricultural Production (BUGEM), Eskisehir Yolu 9 KM, Lodumlu, Ankara, Turquie
(tel.: +90 312 258 84 28 e-mail: handan.buyukdemirci@gmail.com)

UKRAINE / UKRAINE / UKRAINE / UCRANIA

Petro VASYLIUK, Director, Ukrainian Institute for Plant Variety Examination, 15, Heneral Rodimtseva Str., 03041 Kiev
(tel.:+380442582846 fax: +380442582846 e-mail: sops@sops.gov.ua)

Nataliya YAKUBENKO (Ms.), Head, Department of International Cooperation (and Publishing Activities), Ukrainian Institute for Plant Variety Examination, 15, Heneral Rodimtseva str, 03041 Kyiv
(tel.:+380 44 258 2846 fax: +380 44 258 2846 e-mail: nataliya@sops.gov.ua; nataliya.yakubenko@gmail.com)

UNION EUROPÉENNE / EUROPEAN UNION / EUROPÄISCHE UNION / UNIÓN EUROPEA

Päivi MANNERKORPI (Mrs.), Chef de section - Unité 7, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), Rue Froissart 101, 2/180, 1040 Bruxelles
(tel.:+32 2 299 3724 fax: +32 2 296 0951 e-mail: paivi.mannerkorpi@ec.europa.eu)

Carlos GODINHO, Vice-President, Community Plant Variety Office (CPVO), 3, boulevard Maréchal Foch, B.P. 10121, 49101 Angers Cedex 02
(tel.: +33 2 4125 6413 fax: +33 2 4125 6410 e-mail: godinho@cpvo.europa.eu)

Isabelle CLEMENT-NISSOU (Mrs.), Policy Officer, Commission européenne, Direction Générale Santé et Protection des Consommateurs, Commission européenne (DG SANCO), rue Froissart 101, 1040 Bruxelles
(tel.:+32 229 87834 fax: +32 2 2960951 e-mail: isabelle.clement-nissou@ec.europa.eu)

URUGUAY / URUGUAY / URUGUAY / URUGUAY

Gerardo CAMPS, Gerente Evaluación y Registro de Cultivares, Instituto Nacional de Semillas (INASE), Cno. Bertolotti s/n R-8 Km 29, Barros Blancos, Canelones
(tel.:+598 2 288 7099 fax: +598 2 288 7077 e-mail: gcamps@inase.org.uy)

VIET NAM / VIET NAM / VIETNAM / VIET NAM

Thanh Minh NGUYEN, Examiner / International Relation Affairs on Plant Variety Protection, Plant Variety Protection Office (PVPO), Department of Crop Production (DCP), Ministry of Agriculture and Rural Development (MARD), Room 405, Building A6B No. 2 Ngocha Str., Ba Dinh District, Hanoi 844
(tel.:+84 4 38435182 fax: +84 4 37342844 e-mail: minh_pvp@yahoo.com)

Tadao MIZUNO, JICA, Expert on PVP, Plant Variety Protection Office, Room 405 A6B Building, No 2 Ngoc Ha Str. Badminh, Hanoi
(tel.:+844 38435182 fax: +844 37342844 e-mail: tadao.mizuno@gmail.com)

Van Son MAI, Counsellor, Permanent Mission, Chemin des Corbillettes 30, 1218 Grand-Saconnex, Geneva, Switzerland
(tel: +41 22 798 24 85 Fax: +41 22 798 07 24 Email: info@vnmission-ge.gov.vn)

II. OBSERVATEURS / OBSERVERS / BEOBACHTER / OBSERVADORES

ARABIE SAOUDITE / SAUDI ARABIA / SAUDI-ARABIEN / ARABIA SAUDITA

Fhead AL SUBAEI, Patent Examiner, General Directorate of Patents, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), P.O. Box 6086, Riyadh 11442

Ali Yaha NAMAZI, Patent Examiner, General Directorate of Patents, King Abdulaziz City for Science and Technology (KACST), P. O. Box 6086, Riyadh 11442
(tel.: +966 1 4883555 fax: +966 1 4814351 e-mail: anamazi@kacst.edu.sa)

GHANA / GHANA / GHANA / GHANA

Grace Ama ISSAHAQUE (Mrs.), Principal State Attorney, Registrar-General's Department, Ministry of Justice, P.O. Box 118, Accra
(tel.:+233 21 666 469 fax: +233 21 666 081 e-mail: graceissahaque@hotmail.com)

MALAISIE / MALAYSIA / MALAYSIA / MALASIA

Abd Rahman MILAN, Principal Research Officer, Horticulture Research Centre, Malaysian Agricultural Research and Development Institute (MARDI), P.O. Box 12301, General Post Office, 50774 Kuala Lumpur
(tel.: +603 89437922 fax: +603 8943 7623 e-mail: armilan@mardi.gov.my)

THAÏLANDE / THAILAND / THAILAND / TAILANDIA

Thidakoon SAENUDOM (Ms.), Agricultural Scientist, Plant Varieties Protection Office, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Phahonyothin Road, Chatuchak, 10900 Bangkok
(tel.:+66 2 940 7214 fax: +66 2 940 7214 e-mail: thidakuns@hotmail.com)

Waraporn THONGPAN (Ms.), Agricultural scientist, Ministry of Agriculture and Cooperatives, Phahonyothin, Bangkok
(tel.:66 2 940 7214 fax: 66 2 940 7214 e-mail: wawa_037@yahoo.com)

III. ORGANISATIONS / ORGANIZATIONS / ORGANISATIONEN / ORGANIZACIONES

INTERNATIONAL SEED FEDERATION (ISF)

Marcel BRUINS, Secretary General, International Seed Federation (ISF), 7, chemin du Reposoir, 1260 Nyon, Switzerland
(tel.:+41 22 365 4420 fax: +41 22 365 4421 e-mail: isf@worldseed.org)

Stevan MADJARAC, Global Germplasm IP Head, Monsanto Company, 700 Chesterfield Pkwy, BB1B, Chesterfield 63017
(tel.:+1 636 7374395 e-mail: stevan.madjarac@monsanto.com)

Astrid M. SCHENKEVELD (Mrs.), Specialist, Variety Registration & Protection, Rijk Zwaan Zaadteelt en Zaadhandel B.V., Burg. Crezeelaan 40, 2678 ZG De Lier, Pays-Bas
(tel.:+31 174 532414 fax: +31 174 510720 e-mail: a.schenkeveld@rijkszwaan.nl)

EUROPEAN SEED ASSOCIATION (ESA)

Bert SCHOLTE, Technical Director, European Seed Association (ESA), 23, rue Luxembourg, 1000 Brussels, Belgium
(tel.: +32 2 743 2860 fax: +32 2 743 2869 e-mail: bertscholte@euroseeds.org)

Christiane DUCHENE (Mrs.), Seed and IP Regular Affairs, Limagrain, BP 1, 63720 Chappes
(tel.:+33 473 634083 e-mail: christiane.duchene@limagrain.com)

ASSOCIATION FOR PLANT BREEDING FOR THE BENEFIT OF SOCIETY (APBREBES)

François MEIENBERG, Board Member, Berne Declaration, P.O. Box 8026, Zürich, Switzerland
(tel.: +41 44 277 7004 fax: +41 44 277 7001 e-mail: food@evb.ch)

Susan H. BRAGDON (Ms.), Executive Director, 3130 SE Lambert Street, Portland, Oregon 97202, United States of America
(tel.: +1 503 772 9595 e-mail: bragdonsh@gmail.com)

COMMUNAUTÉ INTERNATIONALE DES OBTENTEURS DE PLANTES ORNEMENTALES ET FRUITIÈRES DE REPRODUCTION ASEXUÉE (CIOPORA) / INTERNATIONAL COMMUNITY OF BREEDERS OF ASEXUALLY REPRODUCED ORNAMENTAL AND FRUIT VARIETIES (CIOPORA) / INTERNATIONALE GEMEINSCHAFT DER ZÜCHTER VEGETATIV VERMEHRBARER ZIER- UND OBSTPFLANZEN (CIOPORA) / COMUNIDAD INTERNACIONAL DE OBTENTORES DE PLANTAS ORNAMENTALES Y FRUTALES DE REPRODUCCIÓN ASEXUADA (CIOPORA)

Edgar KRIEGER, Secretary General, International Community of Breeders of Asexually Reproduced Ornamental and Fruit Plants (CIOPORA), Postfach 13 05 06, 20105 Hamburg, Germany
(tel.: +49 40 555 63702 fax: +49 40 555 63703 e-mail: edgar.krieger@ciopora.org)

EUROPEAN COORDINATION VIA CAMPESINA (ECVC)

Valentina HEMMELER MAÏGA (Mme), Permanente syndicale, Uniterre, 9, avenue du Grammont, 1007 Lausanne, Suisse
(tel.: +41 21 601 7467 fax: +41 21 6175175 e-mail: v.hemmeler@uniterre.ch)

IV. BUREAU DE L'OMPI / OFFICE OF WIPO / BÜRO DER WIPO / OFICINA DE LA OMPI

András MAKADI, Deputy Director, IT Technical Service, Information and Communication Technology Department, Administration and Management Sector

Michael JUNG, Head, Internet Services Section, Business Solutions Management Service, Information and Communication Technology Department

Glenn MAC STRAVIC, Head, Brand Database Unit, Global Databases Service, Global Information Service

Young-Woo YUN, Senior Industrial Property Information Officer, WIPO Standards Section, International Classifications and WIPO Standards Service, Global Infrastructure Sector

Sebastian PEREZ DEL CASTILLO, Analyst-Programmer, Internet Services Section, Business Solutions Management Service, Information and Communication Technology Department

Benjamin FRITZ, Conference Technologies Specialist, Infrastructure Section, IT Technical Service, Information and Communication Technology Department

José APPAVE, Senior Service Data Administration Clerk, Brand Database Unit, Global Databases Section, Global Information Service

V. BUREAU / OFFICE / VORSITZ / OFICINA

Joël GUIARD, Chairman

Alejandro BARRIENTOS-PRIEGO, Vice-Chairman

VI. BUREAU DE L'UPOV / OFFICE OF UPOV / BÜRO DER UPOV / OFICINA DE LA UPOV

Peter BUTTON, Vice Secretary-General

Yolanda HUERTA (Mrs.), Legal Counsel

Julia BORYS (Mrs.), Senior Technical Counsellor

Fuminori AIHARA, Counsellor

[L'annexe II suit/
Annex II follows/
Anlage II folgt/
Sigue el Anexo II]

ÄNDERUNGEN AN DEN RICHTLINIENENTWÜRFEN VOR IHRER ANNAHME BEI DER
ACHTUNDVIEZIGSTEN TAGUNG DES TECHNISCHEN AUSSCHUSSES (TC)

Dokument TC/48/17 Teilüberarbeitung von Prüfungsrichtlinien

Prüfungsrichtlinien für Gartenbohne (TG/12/9)

Vorgeschl. neues Merkm. 50	anzugeben als PQ <i>Von TWV und TWA auf dem Schriftweg vereinbart</i>
----------------------------------	--

1. NEUE PRÜFUNGSRICHTLINIEN

Blaue Honigbeere (*Lonicera caerulea* L.) TG/LONIC(proj.4)

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/LONIC(proj.3), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/LONIC(proj.4) bereits enthalten sind:

Alternative(r) Name(n)	spanischen Namen „Madreselva Azul“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
5.3 d)	Merkm. 36 statt Merkm. 30 <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 11, 12, 13, 23, 24	mit führendem Sachverständigen klären, ob sie als VG/MS und (d) anzugeben sind <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 20, 21, 24	Erläuterung oder Beipielssorten einfügen <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Zeichnungen für Merkm. 20 und 21 und Beipielssorten für Merkm. 24</i>
Merkm. 28	mit führendem Sachverständigen klären, ob es als VG/MS und (d) anzugeben ist <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 30	Stufe (2) soll „mittel“ statt „intermediär“ heißen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 32	Beipielssorten hinzufügen <i>Führender Sachverständiger lieferte Beipielssorten</i>
8.1(b)	streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu. 34 und 35	zu prüfen (10% von 5 Pflanzen?) <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Formulierung für beide Anmerkungen. Beide Merkm. sind als MG angegeben, weshalb nicht 10% von 5 Pflanzen, sondern 10% aller Blüten der Parzelle, die aus 5 Pflanzen besteht, gemeint sind.</i>

b) Vom TC-EDC im März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 24	Beipielssorten streichen für Stufe (1): „Nimfa“, „Sinaja ptica“ Stufe (3): „Lipnická“, „Mailon“, „Tomička“, „Zoluska“
Merkm. 26	soll heißen „Frucht: Form in Seitenansicht“
Merkm. 32	Beipielssorten streichen für Stufe (1): „Bakcarskaja“, „Gerda“, „Nimfa“; Stufe (5): „Tomička“, „Viola“
8.1	Vergleiche (b) in proj. 3. (b) sollte nicht gestrichen, sondern nur folgendermaßen korrigiert werden: „(b) Alle Erfassungen am Blatt sollten an an ausgewachsenen Blättern zur Fruchtreife am oberen Drittel typischer einjähriger Triebe erfolgen.“
Zu 25	ohne Tabelle anzuführen

9.	Hinzufügen „František Paprštejn a kol., 2009: Technologie pěstování zimolezu (<i>Lonicera</i> sp..), Výzkumný a šlechtitelský ústav ovocnářský Holovousy s.r.o., Mendelova zemědělská a lesnická univerzita v Brně, Výzkumný ústav rostlinné výroby v.v.i. Praha Ruzyně, S. 36, CZ“
----	--

Buchweizen (<i>Fagopyrum esculentum</i> Moench)	TG/FAGOP(proj.7)
--	------------------

Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/FAGOP(PROJ.6), die bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/FAGOP(PROJ.7) enthalten sind:

Allgemeine Anmerkung	Mit führendem Sachverständigen prüfen, ob „Frucht“ im gesamten Dokument durch „Samen“ ersetzt werden kann. „Frucht“ in Klammern nach „Samen“ anführen? <i>Führender Sachverständiger: „Samen“ verwenden</i>
Alternative(r) Name(n)	spanischen Namen „Trigo sarranceno“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
2.3	letzter Satz: Komma nach „should“ in engl. Text streichen
Merkm. 1	(+) und „Zu 1“ streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 6	Stufen sollen (1) begrenzt wachsend und (2) unbegrenzt wachsend heißen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 8	Reihenfolge der Stufen prüfen. Sollten sein: (1) abgestumpft (2) leicht herzförmig (3) stark herzförmig (4) pfeilspitzenförmig <i>Führender Sachverständige einverstanden</i>
Merkm. 11	Reihenfolge zwischen „weiß“ und „hellgrün“ gemäß TGP/14 2.4.2 „Reihenfolge der Ausprägungsstufen“ ändern. <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 12, Zu 12	soll heißen „Blüte: Länge des Blütenstiels“ (gemäß „Zu 12“ ist es ein Blütenstiel und kein Blütenstandstiel) <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu 6 und 13	sind zusammenzufassen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu 7	ersten Satz streichen (wie von TWA 2011 vereinbart)
Zu 8, 12	gemäß Merkm. 8 und 12 aktualisieren <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
8.3	vor Tabelle hinzufügen: „Die Entwicklungsstadien gemäß der BBCH-Codierung (Meyer, 1997) lauten wie folgt:“
9.	hinzufügen Publikation Meyer, 1997.

Blumenrohr (<i>Canna</i> L.)	TG/CANNA(proj.10)
-------------------------------	-------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/CANNA(proj.9), die bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/CANNA(proj.10) enthalten sind:

2.3	soll lauten „8 Jungpflanzen oder 8 Rhizome.“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 5	Leerzeichen einfügen, damit es lautet „Blattspreite: Glanz“
Merkm. 8, 9	Schreibweise von Beispielsorte Cléopatre ändern in „Cleopatra“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 19, Zu 19	Soll lauten „Staminodie: Grundfarbe der Flecken“
Zu 9	Stufe (3) hinzufügen Führender Sachverständiger soll eine Erläuterung zur Ausführung der Unterschiede zwischen Stufe (2) und (3) liefern <i>Führender Sachverständiger: Beispielsorte „Stuttgart“ für Stufe (3) hinzufügen</i>

Zu 17	Pfeile zu den Fotos hinzufügen und Ausprägungsstufen, auf die sich die Fotos beziehen, hinzufügen
Zu 18	Beiden Fotos Pfeile hinzufügen, um Flammen zu zeigen (roter Teil), und Ausprägungsstufen hinzufügen, auf die sich die Fotos beziehen
Zu 19	Pfeile hinzufügen, um auf die Flecken hinzuweisen, und Ausprägungsstufen hinzufügen, auf die sich die Fotos beziehen
Zu 20	Pfeile hinzufügen, um Randzone aufzuzeigen und Ausprägungsstufen hinzufügen, auf die sich die Fotos beziehen
Zu 21	10 % in 50 % ändern (gemäß TWO-Bericht)

b) Vom TC-EDC im März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 3, 4	Anzugeben als MS
Merkm. 9	Ausprägungsstufen (2) und (3) zu einer Ausprägungsstufe „marmoriert“ mit Note (2) und Beispielsorten „Stuttgart“ und „Cleopatra“ zusammenfassen; als QL anzugeben
Zu 9	Beide Bilder der Ausprägungsstufen (2) und (3) für neue Stufe (2) „marmoriert“ beibehalten

Igelkopf (<i>Echinacea</i> Moench)	TG/ECNCE(proj.6)
-------------------------------------	------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/ECNCE(proj.5), die bereits in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/ECNCE(proj.6) enthalten sind:

Alternative(r) Name(n)	Spanischen Namen hinzufügen „Equinácea“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
4.1.5	Anführungszeichen am Ende vor letztem Absatz streichen
4.2	Überschriften a) und b) streichen Absatz über fremdbefruchtende Sorten sollte lauten: „Die Bestimmung der Homogenität von samenvermehrten Sorten sollte entsprechend den Empfehlungen der Allgemeinen Einführung für fremdbefruchtende Sorten erfolgen.“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i> <i>Büro fügte Nummerierung statt Überschriften ein</i>
Merkm. 3	Stufe (7): Gemäß „Zu 3“ sieht die Stufe 7 eher wie Stufe 9 oder 8 aus. Foto ist eventuell auszutauschen. <i>Führender Sachverständiger einverstanden, daß Foto für 7 eher wie Stufe 9 aussieht und lieferte neues Foto für Stufe 7.</i>
Merkm. 7, 8, 9, 20, 21, 22, 27, 28, 29, 40 bis 45, 53, 54	MG streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 16	Hinweis des Züchters ersetzen durch Beispielsorte „Pineapple Sundae“ (Rechtschreibung prüfen) <i>Führender Sachverständiger: einverstanden, Rechtschreibung korrekt</i>
Merkm. 24, 25, 26	Es ist auszuführen, worauf sich „relative“ bezieht <i>Führender Sachverständiger lieferte Erläuterung für „Zu 24, 25 und 26“</i>
Merkm. 33	als PQ anzugeben <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 34, 35	als QN anzugeben <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 35	Skala prüfen und Beispielsorten hinzufügen <i>Führender Sachverständiger: Stufe 5 „sehr stark“ streichen. Kann keine weitere Beispielsorte liefern - es gibt eine Sorte, die sehr stark dreht, aber wir haben sie nicht angepflanzt und können deshalb nicht bestimmen, in welche Stufe sie fallen würde.</i>
Merkm. 51	soll heißen „Nur Sorten mit Scheiben vom Typ: margeritenförmig: Scheibe: Vorhandensein von Zungenblüten in der Scheibe“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 52	soll lauten: „Nur Sorten mit Scheiben vom Typ: margeritenförmig: mit Zungenblüten in der <u>Scheibe</u> : Scheibe: Anzahl Zungenblüten in der Scheibe“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>

Zu 44	Überschrift korrigieren
Zu 47, 48	zu prüfen <i>Führender Sachverständiger lieferte zusammengefaßte Erläuterung „Zu 47, 48“</i>
Zu 52	hinzuzufügen aus proj. 4 <i>Führender Sachverständiger lieferte korrigierte Erläuterungen „Zu 51“ und „Zu 52“</i>
Zu 55	Rechtschreibung von „reflexed“ im Engl. berichtigen
9.	Seitenzahlen und Form der Zitate prüfen

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 45	ersten Teil des Merkmals bis zum Ende des Worts 'anemonenförmig' unterstreichen
Zu 56	Zeichnung für (3) sollte verbessert werden, denn sonst wäre (1) kaum möglich.

Hanf (<i>Cannabis sativa</i> L.)	TG/CAN_SAT(proj.6)
-----------------------------------	--------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/CAN_SAT(proj.5), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/CAN_SAT(proj.6) bereits enthalten sind:

Allgemeine Anmerkung	Schreibweise der Zahlen im Englischen prüfen (z.B. 0,22 statt 0.22) <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 4	Stufe (9) streichen – keine Beispielssorten <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 7	Soll „Leaf“ statt „Hoja“ heißen im Englischen
Zu 11	staminate = männlich Narben = weiblich Bezeichnung „männliche Blüten“ und „weibliche Blüten“ ist ausreichend; „staminate“ und „Narben“ sollten gestrichen werden (alternativ dazu männlich und weiblich streichen). Soll lauten: „Zwittrige Sorten: 50% aller Pflanzen mit ersten männlichen Blüten offen. Andere Sorten: 50% aller männlichen Pflanzen mit ersten männlichen Blüten offen. Erste männliche Blüten treten meistens aus der Achsel der Blätter des Haupttriebs hervor. Männliche Blüten erscheinen normalerweise etwa 2 Wochen bevor die Narben weiblicher Blüten sichtbar sind.“ <i>Führender Sachverständiger damit einverstanden, „staminate“ und „Narben“ zu streichen.</i>
Zu 13	Unter Punkt „4. Gaschromatographie“ mit führendem Sachverständigen prüfen, ob „25 m“ richtig ist (2,5 m?) <i>Führender Sachverständiger: 25 m ist richtig</i>
Zu 14, 15, 16	Anteilstabelle Note (1) soll lauten „<= 5 %“, Note (5) soll heißen „>= 96 %“ unterhalb der Tabelle Satz hinzufügen „...vegetativ vermehrten Sorten bestimmt werden (Zahlen werden auf ganze Zahlen gerundet)“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu 22	Satz ist zu streichen, vergleiche 8.1 (c) <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

TF 9.3	streichen
--------	-----------

Purpurglöckchen (<i>Heuchera</i> L.; <i>xHeucherella</i> H. R. Wehrh.)	TG/HEUCH(proj.6)
--	------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/HEUCH(proj.5), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/HEUCH(proj.6)) bereits enthalten sind:

Botanische Namen	soll lauten „ <i>xHeucherella</i> H. R. Wehrh., <i>Heuchera x Tiarella</i> “
Alternative(r) Name(n)	spanische Namen „Coralito“ und „Flor de Coral“ hinzufügen
1.	Leerzeichen einfügen: „Diese Prüfungsrichtlinien gelten für alle Sorten von <i>Heuchera</i> L. und <i>x Heucherella</i> H. R. Wehrh.“
4.1.5	Anführungszeichen am Ende vor letztem Absatz streichen
Merkm. 32	Es sollte die Noten (1), (3), (5), (7) geben

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Rahmen auf Deckblatt	- landesüblichen französischen Namen hinzufügen: „Heucherella“ - landesüblichen deutschen Namen hinzufügen: „Bastardschaum“ - botanischen Namen als landesüblichen spanischen Namen hinzufügen
Merkm. 23, 24, 25	MG durch MS ersetzen
Merkm. 56, 57, 58	MG durch MS ersetzen
Merkm. 62, 63	MG durch MS ersetzen
Zu 62, 63, 64	Text und Diagramm auf eine Seite setzen

Oncidium (<i>Oncidium</i> Sw.)	TG/ONCID(proj.6)
---------------------------------	------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/ONCID(proj.5), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/ONCID(proj.6)) bereits enthalten sind:

Alternative(r) Name(n)	spanischen Namen „Dama Danzante“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
4.1.5	Anführungszeichen am Ende vor letztem Absatz streichen
Merkm. 29	Es sollte die Noten (1), (3), (5), (7), (9) geben
Merkm. 37, 57, 77 von (proj.4)	„(falls vorhanden)“ hinzufügen
Merkm. 65, 66 von (proj.4)	als VG/MG anzugeben
Merkm. 75 von (proj.4)	soll heißen „Blütenblatt: Größe der Flecken (falls vorhanden)“ und streichen „fehlend oder“ in Stufe (1)
Merkm. 83 von (proj.4)	soll heißen „Blütenblatt: Größe des Flecks (falls vorhanden)“ und streichen „fehlend oder“ in Stufe (1)
Merkm. 95, 96, 98, 99 von (proj.4)	streichen
Merkm. 105, 106, 107, 108 von (proj.4)	streichen
Zu Allgemeine Anmerkung	Leerzeichen vor Doppelpunkt in den Überschriften der Erläuterungen zu den Merkmalen streichen

Zu 31, 51, 71, 92, 97	derzeitige Erläuterung durch folgende Definition ersetzen: „GRUNDFARBE: Die erste Farbe, die chronologisch gesehen in der Entwicklungsphase des Pflanzenteils erscheint. Andere Farben können sich eventuell mit der Zeit in Form von Punkten, Flecken, Flammung oder flächiger Färbung entwickeln. Die Grundfarbe ist nicht immer die Farbe, die die größte Fläche des betreffenden Pflanzenteils bedeckt. Die Grundfarbe kann die Hauptfarbe der unteren Seite eines Organs sein.“
Zu 32, 52, 72, 93	derzeitige Erläuterung durch folgende Definition ersetzen: „DECKFARBE: Bei einem Pflanzenteil, der eine Grundfarbe aufweist, über die sich mit der Zeit, etwa wie eine Flammung, eine zweite Farbe legt, wird die Flammung als Deckfarbe betrachtet. Die Deckfarbe ist nicht immer die Farbe, die die kleinste Fläche des betreffenden Pflanzenteils bedeckt.“
Zu 37, 57, 77	Abbildung hinzufügen
Zu 40, 60, 80	Abbildung hinzufügen
Zu 42, 62, 82	Abbildung hinzufügen

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Botanische Namen	letzter botanischer Name in Tabelle: soll lauten: „x <i>Zelenkocidium</i> ...“
1.	- streichen „Cochlioda Lindle., Cyrtochilum“ - einige botanische Namen sollten kursiv geschrieben werden.
2.2	sollte lauten: „Das Vermehrungsmaterial ist in Form von Pflanzen einzureichen, die noch nicht geblüht haben und gerade einen Blütenstand entwickeln.“
Allgemeine Anmerkung zur Merkmals-tabelle	Bezeichnung der Beispielsorten prüfen
Merkm. 5, zu 5.	es sollte folgende Stufen geben: (1) „sehr schmal breitrund“, (2) „schmal breitrund“, (3) „breitrund“, (4) „kreisförmig“
Merkm. 6, 7, 8, 9, 14, 15, 16, 17, 18, 22, 25, 26	als VG/MS anzugeben
Merkm. 46	Stufe (4) sollte „mittel verkehrt eiförmig“ heißen
Merkm. 34, 35, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 52, 54, 55, 57, 58, 59, 61, 62, 63, 72, 74, 75, 77, 78, 79, 81, 82, 83, 93, 94, 95, 96	streichen „falls vorhanden“, wenn es ein davor stehendes Merkmal gibt
Merkm. 44, 45, 64, 65	als VG/MS anzugeben
Merkm. 88 bis 97	soll lauten „Apikaler Lappen der Lippe: ...“ (z.B. „Apikaler Lappen der Lippe: Form“)
Merkm. 98	soll lauten: „Lippe: Farbe der Schwiele“
Zu 15	überschüssigen Doppelpunkt vor „Blütenstand“ im Engl. streichen
Zu 27, 46 und 66	Legende an beiden Seiten des Rasters gemäß TGP/14 hinzufügen
Zu 46	Stufe (4) und (6) im Raster zusammenfassen
Zu 71	Bezeichnung dieser Erläuterung korrigieren
8.3	zu streichen
TF 1	einen Abschnitt „Sonstige“ hinzufügen

Ananas (<i>Ananas comosus</i> (L.) Merr.)	TG/PINEAP(proj.9)
--	-------------------

Der TC-EDC empfahl, den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Ananas zur Lösung technischer Fragen gemäß den Anmerkungen des TC-EDC an die TWF zurückzuverweisen.

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/PINEAP(proj.8), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/PINEAP(proj.9)) bereits enthalten sind:

1.	zweiter Satz ist zu korrigieren „Die in diesen Prüfungsrichtlinien enthaltenen Merkmale...“
3.3.2	Hinweis auf Kapitel 8.3 (statt 8.4) korrigieren
5.4	soll heißen „...Dokument TGP/9 „Prüfung der Unterscheidbarkeit“
Vor Merkm. 10	Linie zwischen den Merkmalen fehlt.
Merkm. 10	Bezeichnung des Merkmals ändern in „Nur Sorten mit sichtbaren Stacheln: Blatt: Dichte der Stacheln“ und dasselbe für Merkm. 12 und 13 Merkmalstyp und Erfassungsmethode einfügen <i>Führender Sachverständiger: anzugeben als QN, VS, 1-7, (a)</i>
Merkm. 12, 13	Siehe Merkm. 10
Merkm. 19	Stufe (5) soll „rot“ statt „mittelrot“ heißen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 24	soll lauten „Pflanze: Anzahl der oberirdischen Schößlinge am Trieb (Zehen)“
Merkm. 25	soll lauten „Pflanze: Größe der oberirdischen Schößlinge am Trieb (Zehen)“
Merkm. 27	Merkmalstyp und Erfassungsmethode angeben <i>Führender Sachverständiger: anzugeben als QN, VG/MS, (e)</i>
Merkm. 28	soll heißen „Krone: Anzahl“ („mit Stufen“ löschen)
Merkm. 42	(+) streichen
8.1 (c), (d), (e)	Doppelpunkt nach Klammern streichen „(Merkmale...):-“
8.2	Leerstellen in der Liste der Synonyme für Beispielsorten korrigieren
Zu 2	Punkt am Ende des Satzes hinzufügen Erläuterung verbessern <i>Führender Sachverständiger lieferte Erläuterung</i>
Zu 26	Anführungszeichen ändern in „hochgezogene Ränder“
Zu 37, 38	Position von „Deckblatt“ und „Auge“ sollte den jeweiligen Pfeilen entsprechen.
Zu 43	hinzufügen: „Kann unter Verwendung eines Penetrometers oder manuell erfaßt werden“ oder „Mit einem Penetrometer zu erfassen.“ <i>Führender Sachverständiger: sollte lauten „Mit einem Penetrometer zu erfassen.“</i>
9.	Collins and Kerns (1946) sollten hinzugefügt werden, da sie in der Erläuterung zu Merkmal 8 zitiert werden. <i>Führender Sachverständiger lieferte Literaturhinweis</i>

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

2.2	soll lauten: „Das Vermehrungsmaterial ist nach Absprache mit der Behörde in Form von oberirdischen Schößlingen des Stamms, Kronen, Schößlingen am Fruchstiel direkt an der Fruchtbasis oder Jungpflanzen einzureichen.“
3.1.2	sollte lauten „Als Wachstumsperiode wird die Periode angesehen, die zum Beginn des aktiven vegetativen Wachstums anfängt, sich während des aktiven vegetativen Wachstums und Fruchtentwicklung fortsetzt und mit der Ernte der Früchte endet.“
4.1.4	sollte lauten „Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an 10 Pflanzen oder Teilen von 10 Pflanzen und alle übrigen Erfassungen an allen Pflanzen in der Prüfung erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden.“
5.3/Techn. Frageb. 5	Gruppierungsmerkmale: 6, 9, 34 und 39 Merkmale im Techn. Fragebogen: 1, 8, 9, 11, 26, 31, 34, 37 und 39. Sollten dieselben sein.
6.5	Hinweise zu Wachstumsstadien hinzufügen
Merkm. 10	- VS durch VG ersetzen - sollte lauten „Nur Sorten mit Stacheln: Blatt: Dichte der Stacheln“
Merkm. 11	sollte lauten „Nur Sorten mit Stacheln: Blatt: Position der Stacheln am Rand“
Merkm. 12	sollte lauten „Nur Sorten mit Stacheln: Blatt: Farbe des Stachels“
Merkm. 13	sollte lauten „Nur Sorten mit Stacheln: Blatt: Größe des Stachels“

Merkm. 21, 27	(+) hinzufügen
Merkm. 24, 25	- „(Zehen)“ streichen - „(Zehen)“ einfügen nach „7. oberirdische Schößlinge“ bei „Zu 21, 24, 27, 29“
Merkm. 25	VG hinzufügen
Merkm. 28	MS streichen
8.1	- Entwicklungsstadien streichen - b) soll Blatt kursiv gedruckt sein?
8.1 (a)	streichen
8.2	Präsentation von Beispielsorten und Synonymen sollte verbessert werden
Zu 2	sollte lauten „Blätter, die im Zeitraum zwischen Auspflanzen und Blühinduktion hervorgebracht werden.“
Zu 7	Nicht klar. Heißt das: „Die Dichte von Trichomen ist einschließlich der Haare zu erfassen.“?
Zu 8	Eher: „Hochgezogener Rand, im Englischen Piping (Paspelierung) genannt, bedeutet, daßauf der Oberfläche ein schmaler silbriger Streifen entsteht.“
Zu 11	Abbildungen müssen verbessert werden
Zu 14	Wie können Erfassungen <u>an der Frucht vor der Fruchtentwicklung</u> erfolgen?
Zu 26	ist zu streichen und (+) ist in der Merkmalstabelle zu streichen
Zu 43	prüfen, ob Erläuterung verbessert werden sollte
Zu 47	sollte lauten „Der freie Säuregehalt wird durch Titration von 10 ml gefiltertem Saft mit 0,1 NaOH mit Phenolphthalein als Indikator bestimmt.“ Das Maß ist für Beschreibung und DUS nicht relevant.
Zu 48	wird „ mit einem“ nicht “mittels eines Refraktometers” erfaßt.
8.3	- 1-T sollte lauten „1-T: Mitten im Stadium vegetativen Wachstums, unmittelbar vor der Blühinduktion - Erläuterung für „Blühinduktion“ sollte geliefert werden - andere Wachstumsstadien sollten überprüft werden
9	hinzuzufügen „Bartholomew, D. P., Paul, R. E. and Rohrbach, K. G., Hrsg. (2002): The Pineapple: Botany, Production and Uses; Hrsg., University of Hawaii, Manoa, Honolulu, USA. 320 S.“ sind zwei verschiedene Literaturhinweise

Sesam (<i>Sesamum indicum</i> L.)	TG/SESAME(proj.7)
------------------------------------	-------------------

Der Vorsitzende und der ehemalige Vorsitzende der TWA sowie die führenden Sachverständigen haben in Reaktion auf eine Reihe technischer Fragen, die von beteiligten Sachverständigen nach der TWA-Tagung aufgeworfen worden waren, vereinbart, auf der einundvierzigsten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für landwirtschaftliche Arten vom 21. bis 25. Mai 2012 in Angers, Frankreich, einen neuen Entwurf von TG/SESAME zu prüfen.

Vom TC-EDC im Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/SESAME(proj.7), die in die der TWA vorzulegenden Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/Sesame (proj. 8) aufzunehmen sind.

Merkm. 2	Vergleiche „Zu 2“
Merkm. 6	(c) streichen
Merkm. 15	(a), nicht (b)
Merkm. 16	Es ist anzugeben, an welchem Blatt diese Erfassung vorzunehmen ist
Merkm. 17	(a), nicht (b)
8.1	(a), (b) und (c) sollten überarbeitet werden. Der Zeitpunkt der Erfassung könnte besser durch Wachstumsstadien angegeben werden, z.B. 65 – Vollblüte: 50% der Blüten geöffnet 89 – Vollständige Reife: Frucht zeigt Farbe vollständiger Reife, Beginn der Fruchtabtrennung (eine andere Definition sollte vom führenden Sachverständigen beigebracht werden, z.B. vergleiche „Zu 30“). Dann ist (a) wie folgt erforderlich: Alle Erfassungen an Blatt, Kapseln und Samen sollten am unteren Teil der Pflanze erfolgen.
8.1 (a)	angeben, wann die Erfassungen erfolgen sollen. Zu Beginn der Blüte oder wann?

Zu 2	Die Erläuterungen resultieren in: 1) 0-1 2) 2 3) 3-4 4) 5 5) >5 Ist die Skala zweckmäßig? soll heißen „...und sehr viele bedeutet mehr als fünf Zweige pro Pflanze.“
Zu 4	Zeichnung ist zu verbessern oder zu entfernen. Nicht die Knoten, sondern die Internodien sind angezeigt. Gemäß „Zu 1“, bestimmte Pflanzen haben keinen Haupttrieb.
Zu 6	Zu ersetzen durch Wachstumsstadium in Merkmalstabelle.
Zu 18	Die Abbildungen sind nicht sehr sachdienlich. Bilder sind nicht zweckmäßig: Blüte auf dem ersten Foto ist viel dunkler als die für Stufe (4) dunkel gezeigte Blüte.
Zu 21	Besseres Foto erforderlich. Es ist nicht sinnvoll, 3 identische Blüten für (9), aber keine für (1) zu zeigen
Zu 29	Im Allgemeinen ist die erste Blüte in einer Parzelle kein beständiges Merkmal. Normalerweise werden beständigere Stufen verwendet, z.B. zumindest eine offene Blüte an 10% der Pflanzen.

Pasaniapilz (<i>Lentinula edodes</i> (Berk.) Pegler)	TG/SHIITK(proj.5)
---	-------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/SHIITK(proj.4), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/SHIITK(proj.5)) bereits enthalten sind:

Allgemein	Es ist keine Information zum (B)- oder (S)-Typ vorhanden, mit Ausnahme der Beispielsorten für Merkmale 34 und 35 <i>Führender Sachverständiger: Formulierung von Kapitel 6.4 ist zu ändern.</i>
Alternative(r) Name(n)	deutscher Name „Shiitake“ ist hinzuzufügen
4.1.4	Es sollte klargestellt werden, daß ein Fruchtkörper von jedem von 60 Blöcken gemeint ist (vergleiche 3.4.1). <i>Führender Sachverständiger: Folgendes sollte hinzugefügt werden nach „...oder Teilen von 60 Fruchtkörpern“: „die jeweils einzeln von Knüppelholz-Blöcken oder Sägemehl-Blöcken entnommen werden.“</i>
4.2.2	Probengröße für Homogenitätsprüfung nicht klar. Warum weniger als für Unterscheidbarkeit? Bezieht sich die Probe nur auf einzelne Fruchtkörper, oder auch auf „Blöcke“, z.B. Merkm. 34 + 35? <i>Führender Sachverständiger: „50“ ist ein Fehler. „50“ wird in „60“ geändert</i>
5.3	a) streichen
6.5	prüfen ob Angabe von (B) und (S) erforderlich ist. <i>Führender Sachverständiger: (B) und (S) aus Kapitel 6.5 streichen.</i>
Merkm. 12	als VG/MS statt MS anzugeben - damit Übereinstimmung mit Merkm. 10 gegeben ist.
Merkm. 13.	als VG statt VS anzugeben (vergleiche Merkm. 30)
Merkm. 14.	wahrscheinlich „Schuppen“ statt Schuppe? <i>Führender Sachverständiger: ändern in „Schuppen“</i> Gemäß Merkm. 16 und „Zu 16“ ist Merkm. 14 wohl eher nicht zweckmäßig. Prüfen, ob 14 und 16 kombiniert werden sollten. <i>Führender Sachverständiger: Merkm. 14 ist mit Merkm. 16 zu kombinieren, so daß „Stufe 1“ von Merkm. 16 zu „fehlend oder sehr klein“ wird und „KX-S034“ Beispielsorte für Stufe 1 ist. Kapitel 5.3 Gruppierungsmerkmale „d) Hut: Vorhandensein von Schuppen“ (Merkmal 14) ist folglich zu streichen.</i>
Merkm. 16.	Siehe Merkm. 14.
Merkm. 20.	soll lauten „Lamellen: Anordnung“
Merkm. 22.	soll lauten „Lamellen: Dichte“
Merkm. 25, 26, 31, 32	als VG/MS anzugeben - damit Übereinstimmung mit Merkmalen 10, 12 gegeben ist.
Merkm. 31.	(+) ist zu streichen

	<p>Der Durchmesser kann größer oder kleiner als eine Länge, aber nicht kürzer oder länger sein. <i>Führender Sachverständiger: „kürzer oder länger“ sollten geändert werden in „größer oder kleiner“</i></p>
8.1 (a)	<p>Information zu „Erfassung“ sollte jeweils in „Zu 1“ und „Zu 2“ integriert werden. „Anzahl Schalen: mehr als 2 mindestens 3“???</p> <p><i>Führender Sachverständiger einverstanden: Satz „Erfassung (Hyphen) ...“ ist aus 8.1 a) zu streichen. „Zu 1“ soll lauten „Die Dichte der Hyphen sollte erfaßt werden, wenn sie sich auf etwa 70% des Durchmessers der Platte gebildet haben (vergleiche 8.1 a)).“ „Zu 2“: zu ändern vergleiche „8.1 b)“ in „8.1 a)“</i></p> <p>Wenn $\pm 2^{\circ}\text{C}$ zu unterschiedlichen Wachstumsraten führt (vergleiche Merkm. 3) ist eine Temperatur von $25\pm 2^{\circ}\text{C}$ für die Erfassung von Merkmal 1 nicht zweckmäßig. Es ist schwer vorstellbar, daß die Dichte der Hyphen zwischen 23 und 27°C beständig ist und eine G x E Interaktion ausgeschlossen werden kann. <i>Führender Sachverständiger: „$25\pm 2^{\circ}\text{C}$“ zu korrigieren in „$25\pm 1^{\circ}\text{C}$“.</i></p>
8.1 (b)	<p>„Anzahl Röhrchen/Schalen: mehr als 5 mindestens 6“???</p> <p><i>Führender Sachverständiger einverstanden</i></p>
Zu 10, 12, 21	<p>Erläuterung nicht klar. Klarstellung erforderlich. <i>Führender Sachverständiger lieferte eine Abbildung für „Zu 10, 11, 26, 27, 31, 32“</i></p>
Zu 10, 12, 21, 25, 26	<p>sind zusammenzulegen <i>Führender Sachverständiger lieferte eine Abbildung für „Zu 10, 11, 26, 27, 31, 32“</i></p>
Zu 16.	<p>Wie sieht Stufe 1 aus, wenn man bedenkt, daß „sehr klein“ sich deutlich von fehlend unterscheiden soll (vergleiche Merkm. 14) <i>Führender Sachverständiger: siehe Merkm. 14, Führender Sachverständiger lieferte bessere Fotos</i></p>
Zu 17	<p>Färbungsskala ist auf Bildern nicht klar erkennbar. <i>Führender Sachverständiger: Erläuterung hinzufügen</i></p>
Zu 19	<p>untere Zeichnungen streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i></p>
Zu 27, 29	<p>Nicht eindeutig, zu welchem Merkmal das Bild gehört. Hinzufügen „Zu 31“ und „Zu 32“ - zusammen mit „Zu 21, 25 und 26“ <i>Führender Sachverständiger: siehe oben, neue Abbildung für „Zu 10, 11, 26, 27, 31, 32“</i></p> <p>Diese Fotos sind nicht zweckdienlich. Der Unterschied ist offensichtlich auf die Qualität des Fotos und nicht auf eine unterschiedliche Ausprägung der Sorten zurückzuführen. Auf dem zweiten Foto ist kaum Stiel unter dem Flaum zu sehen. <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Abbildung und fügte eine Erläuterung hinzu.</i></p>
Zu 33	<p>Sollte lauten „Der Fruchtkörper sollte bei 60°C auf ein konstantes Gewicht getrocknet werden.“</p>
Zu 34, 35	<p>Erläuterung ist zu verbessern. Es scheint, daß die Bedingungen sehr wichtig sind, aber es wird keine Bedingung angeführt. <i>Führender Sachverständiger lieferte neue Zeichnung und Abbildung.</i></p>
8.3	<p>„Knüppelholz-Anbau“ es sollte eher heißen „die Anbauperiode ist sehr lang“ und ein Teil des restlichen Satzes sollte gestrichen werden oder „die Anbauperiode ist länger als beim Sägemehl-Anbautyp“ <i>Führender Sachverständiger: Es soll lauten „die Anbauperiode ist länger als beim Sägemehl-Anbautyp“ und „Knüppelholz-Anbautyp“ und „Sägemehl-Anbautyp“ sind in den Singular zu setzen</i></p> <p>Verweis auf 3.3.1 ist nicht korrekt. Muß neu formuliert werden, damit der Schwerpunkt auf der für die DUS-Prüfung erforderlichen Information liegt, wobei zu berücksichtigen ist, daß der Anmelder im Technischen Fragebogen den Typ angeben muß. <i>Führender Sachverständiger: Folgendes ist zu Kapitel 3.3 hinzuzufügen: „Insbesondere könnte es notwendig sein, getrennte Anbauversuche für den Knüppelholz-Anbautyp und den Sägemehl-Anbautyp durchzuführen, um die zufriedenstellende Entwicklung von Sorten dieses Typs sicherzustellen (vergleiche Kapitel 8.3). Diese Prüfungsrichtlinien erteilen Informationen für solche Situationen.“</i></p>
TQ 5.1	<p>zu streichen, da in Technischem Fragebogen unter 7.3.1. behandelt und andere Merkmale sind zu aktualisieren.</p>

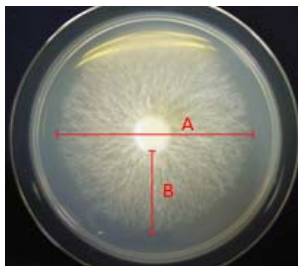
b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 31 (vormals 32)	zu streichen
Zu 3	soll folgendermaßen lauten:

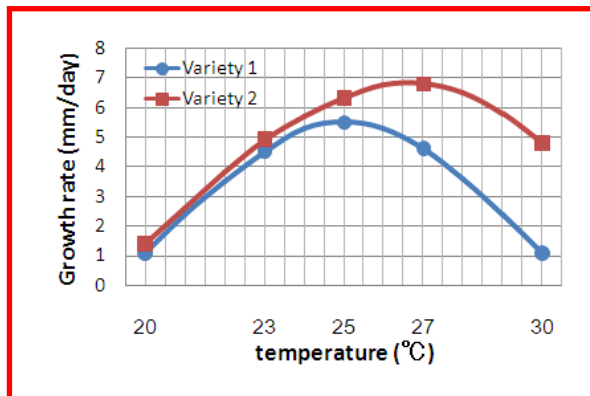
Zu 3: Myzel: optimale Wachstumstemperatur

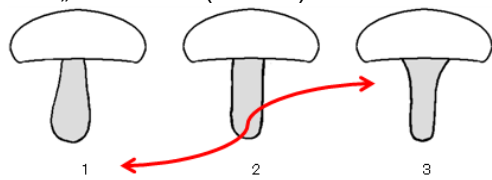
Zu 4, 5, 6, 7, 8: Myzel: Wachstumsrate bei 10°C, 15°C, 20°C, 25°C, 30°C

Die Inkubationszeit des Myzels, die die Merkmale 3 bis 8 verbindet, wird bei etwa 10 °C, 15°C, 20 °C, 23 °C, 25 °C, 28 °C und 30 °C geprüft. Messung der Länge oder des Durchmessers der Zunahme (vergleiche 8.1 b)) Röhrrchen/Schale), die am 14. Tag nach dem 4. Tag des Ansetzens des Myzels bei jeder Temperatur erfolgt ist. Die Wachstumsmenge des Myzels pro Tag bei der jeweiligen Temperatur gilt als Wachstumsrate. Die optimale Temperatur des Myzels ist die Inkubationstemperatur, die die höchste Wachstumsrate aufweist. Diese Merkmale sollten erfaßt werden, indem eine Wachstumskurve des Myzels erstellt wird (vergleiche folgende Kurve).



A: Durchmesser
des Myzels
B: Länge der
Kolonie

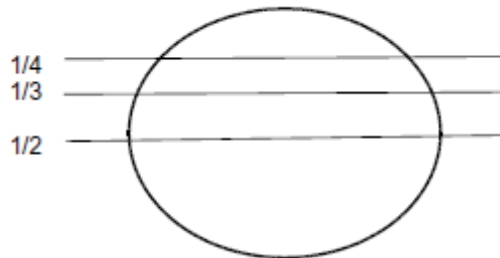


Zu 13	Sollte lauten „Bestimmung von Hand. Die Festigkeit des Hutes ist mit Standardsorten zu vergleichen.“
Zu 24	Es sollte die Stufen (1) „breiter zur Basis hin“, Stufe (3) „breiter zum Hut hin“ geben. Beispielssorte: Stufe (1) „JMS 7H-1“, Stufe (3) „Susono 360“, und „Kinko 115“ (Stufe 2) streichen  Zahl berichtigen, sollte lauten „Zu 23“

Tomate Unterlagen (<i>Solanum lycopersicum</i> L. x <i>Solanum habrochaites</i> S. Knapp & D.M. Spooner)	TG/TOM_ROOT(proj.2)
---	---------------------

Aufgrund einer Reihe technischer Fragen betreffend Krankheitsresistenz, die von beteiligten Sachverständigen im Anschluß an die TWV-Tagung aufgeworfen worden waren, vereinbarten der Vorsitzende und der ehemalige Vorsitzende der TWV sowie der führende Sachverständige die Prüfung eines neuen Dokuments für Tomate Unterlagen auf der sechszehnten Tagung der Technischen Arbeitsgruppe für Gemüsearten vom 11. bis 15. Juni 2012 in der Nähe der Stadt Venlo, Niederlande.

Vorgeschlagene Änderungen auf der Grundlage von Kommentaren von Mitgliedern des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Tagung vom Januar 2012 an Dokument TG/TOM_ROOT(proj.2), die in die der TWV vorzulegenden Prüfungsrichtlinien TG/TOM_ROOT(proj.3)) aufzunehmen sind:

Allgemeine Anmerkung	Alle der Tomate entsprechenden Merkmale sollten genau wie in TG/44/11(proj.5) aufgeführt werden. Derzeit gibt es viele unnötige Abweichungen im EN sowie auch in den Übersetzungen (z.B. Merkm. 4, 7, 9, 10, 11, 13, 22).
Botanischer Name und 1.	Klarstellen, ob die Namen sich auf Synonyme oder auf unterschiedliche Kreuzungen unter Sorten beziehen. Deckblatt und/oder Abschnitt 1 sind anzunehmen.
1.	Es sollte auf TG/44/11 und nicht auf TG/44/10 verwiesen werden.
2.3	2.3 ist der einzige Abschnitt, in dem vegetativ vermehrte Sorten genannt werden. Sie werden nicht in 4.2 Homogenität und bei den Krankheitsresistenzverfahren berücksichtigt. Falls es vegetativ vermehrte Sorten gibt, so müßten die TG entsprechend geändert werden. Falls das nur eine künftige Möglichkeit ist, sollte dies aus 2.3 gestrichen werden.
2.3	„ ... Für Krankheitsresistenzprüfungen kann weiteres Vermehrungsmaterial angefordert werden.“ Nicht zweckmäßig für Samen und wie bereits oben erwähnt für vegetativ vermehrte Sorten.
4.2.2	Wird die Art <i>Solanum</i> (<i>Lycopersicum</i>) für gewöhnlich als selbstbefruchtend betrachtet???
Merkm. 4, 7, 15, 16, 17, 18	Ausführungen in Klammern streichen
Merkm. 4	Klammern Streichen (vergleiche +)
Merkm. 5, 6	als MS statt als MG anzugeben
Merkm. 7	entweder den Text in Klammern oder die Erläuterung streichen Klammern streichen (vergleiche +)
Merkm. 9	prüfen, ob „wie für 7“ zweckmäßig ist. Bei Tomate werden diese Merkmale nicht nur an den mittleren Blättfiedern, sondern in der Mitte der Pflanze erfaßt.
Merkm. 9, 10	entweder Skala auf 1 bis 5 komprimieren - oder Beispielsorten hinzufügen
Merkm. 11	Ist es der Blütenstandstiel oder der Blütenstiel? Die Übersetzungen sind unterschiedlich.
Merkm. 13	(2) leicht abgeflacht oblate (DE: breitrund)
Merkm. 14	sollte lauten „zwei und drei“ statt „zwei oder drei“
Merkm. 15	Es ist zweckmäßig 15 und 16 zu haben? Beispielsorte von 15 sollte auch für 16 verwendet werden.
Merkm. 15 bis 17	Hinweis auf „vor der Reife“ ist zu streichen - vergleiche (c)
Merkm. 16	Vorschlag, Erläuterung hinzufügen (aus dem Protokollentwurf für Tomate des CPVO)  3: klein (1/4) 5: mittel (1/3) 7: groß (1/2)
Merkm. 18	Hinweis auf „vor der Reife“ ist zu streichen und (c) ist hinzuzufügen
Merkm. 22	anfällig - mäßig resistent - stark resistent (...wie für Tomate)

8.1 (c)	„Alle Erfassungen der Flammung <u>und des Mittelstreifens</u> der Frucht sollten vor der Reife erfolgen.
Zu 1	Zu streichen, da nicht nützlich. Redundant.
Zu 3	Zweiter Teil des letzten Satzes ist sehr verwirrend und läßt das ganze Merkmal zweifelhaft erscheinen. Fotos sollten entfernt werden. Fotos sind von schlechter Qualität und stehen in Widerspruch zur Formulierung, wenn die Intensität der Ausprägung aufgrund von Umweltfaktoren variiert.
Zu 4	sollte lauten „Im Falle von Messungen, wird die Messung dividiert...“ statt „Wird diese Erfassung/Messung durch dividiert“, da eine Erfassung nicht dividiert werden kann.
Zu 7	entweder den Text in Klammern oder die Erläuterung streichen
Zu 13	Abbildungen aus TG/44/11(proj.5) Merkm. 28 Stufe 1, 2 und 3 verwenden.
Zu 21	Handelt es sich hierbei um eine getrennte Prüfung?
Zu 22 bis 32	Die Präsentation der Verfahren ist verwirrend und zum Teil ungenau. Allgemein gesagt ist eine verbindlichere Formulierung erforderlich. Ich möchte nicht alle Einzelheiten kommentieren, sondern nur einige Beispiele anführen: - Alle Verfahren beziehen sich auf Samen oder Keimpflanzen. Wie ist mit vegetativ vermehrten Sorten zu verfahren? - Angabe des Hosts ist nicht klar. Zumindest die in der TG behandelten Sorten müssen auch Host sein - sonst ist keine Empfindlichkeit möglich - Wiederholungen in Abschn. 8 und 10 sind zu vermeiden, manchmal stimmt die Information in Abschnitten 8 und 10 nicht überein - Beziehung zwischen Erfassungszeit(en) und Ende der Prüfung ist nicht klar, z.B. „Zu 22“ 10.7 oder „Zu 23“ 10.5 bis 10.7 usw. - ... - Überschrift von Absatz 12 sollte neu formuliert werden: „Auswertung der Daten hinsichtlich der charakteristischen UPOV- <u>Ausprägungsstufen</u> “ Ich frage mich, ob das vorgelegte Dokument von der TWV gebilligt wurde, da Kapitel 8 völlig von dem von der TWV im Jahr 2011 geprüften Entwurf abweicht.
Zu 22	prüfen, ob sich 11.4 wirklich auf Abweicher bezieht. Für resistente Sorten scheint ein Widerspruch zwischen 11.4 und 12. Note 3 vorzuliegen.
Zu 23	Gemäß letztem Satz in Absatz 13 ist fraglich, ob fehlend-vorhanden zweckmäßig ist.
Zu 24	Gemäß letztem Satz in Absatz 13 ist fraglich, ob fehlend-vorhanden zweckmäßig ist.
Zu 25	11.1 Methode: nicht sehr klar
Zu 26	6. Erstellung Isolatidentität sollte lauten „mit genetisch definierten Vergleichssorten von GEVES (FR): Rasse 0 und Rasse 2-4-5 oder von Naktuinbouw: A (Cf-2), B (Cf-4), C (Cf-2-4), D (Cf-5), E (Cf-2-4-5)“
Zu 27	Anmerkung in Abs. 11.2: Es ist nicht klar, auf welche Sortentypen sich die Anmerkung bezieht.
Zu 31	Abs. 13: Falls es ein anderes Verfahren als die Verwendung des Pathogens gibt, sollte dieses Verfahren erwähnt werden.
Zu 32	Abs. 13: Wenn die Resistenz rassenspezifisch ist, aber nicht rassenspezifisch geprüft werden kann, dann scheint das Merkmal nicht für die DUS-Prüfung geeignet zu sein.

Strauchpäonie (<i>Paeonia</i> Sect. <i>Moutan</i>)	TG/PAEON(proj.6)
--	------------------

Der TC-EDC empfahl, den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Strauchpäonie zur Lösung technischer Fragen gemäß den Anmerkungen des TC-EDC an die TWO zurückzuverweisen.







a) Änderungen, die aufgrund der vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 gemachten Anmerkungen an DokumentTG/PAEON(proj.5) vorgenommen wurden, und die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/PAEON(proj.6)) bereits enthalten sind:

Zu 5, 19, 21, 33, 38	Die Legende zu Länge/Breite sollte separat angeführt werden.
----------------------	--

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Allgemeine Anmerkung	Aufgrund vieler grundlegender Änderungen/offener Fragen an/über Merkmale/n und Abschnitt 8 ist dieses Dokument meiner Ansicht nach noch nicht für die Annahme durch den TC bereit und sollte an die TWO zurückverwiesen werden.
Rahmen auf Deckblatt, Botanische Namen, Kapitel1	Übereinstimmung mit Anwendungsbereich der Prüfungsrichtlinien überprüfen
Deckblatt	- spanischen Namen berichtigen in „Peonia“ - französischen Namen berichtigen in „Pivoine arbustive“ - Leerstelle nach dem Komma in der dritten Zeile der botanischen Namen hinzufügen.
4.1.4	sollte lauten „Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an 5 Pflanzen oder Teilen von 5 Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen von Einzelpflanzen sollten von jeder Pflanze 2 Teile entnommen werden.“
5.3	Anzahl und Qualität der Gruppierungsmerkmale sollten überprüft werden.
Merkm. 2	als VG/MS anzugeben
Merkm. 10	als VG/MS anzugeben
Merkm. 12	MG streichen
Merkm. 13	als PQ anzugeben
Merkm. 14	als MS anzugeben
Merkm. 15	als MS anzugeben
Merkm. 16	als VG anzugeben
Merkm. 23	- sollte lauten: „Blüte: Form“ und es sollte eine Erläuterung hinzugefügt werden, gemäß der die komplexeste Blüte einer Pflanze zu erfassen ist. - prüfen, ob große Anzahl an Ausprägungsstufen zweckmäßig ist.
Merkm. 24	VG oder MS, aber nicht MG
Merkm. 25, 29, 30, 31, 46, 47, 48	Hinweis auf die „komplexeste Form“ streichen und unter 8.1 Erläuterung hinzufügen, gemäß der die Blüte einer Pflanze zu erfassen ist, die die komplexeste Form aufweist.
Merkm. 26 und 27	prüfen, ob Farbgruppen unter Kapitel 5.3 und/oder im Techn. Frageb. unter 5.11 und 5.12 hinzugefügt werden sollten.
Merkm. 27	Erläuterung fehlt.
Merkm. 33	Unterschiede zwischen den Formen sind nicht klar. Zu viele Stufen?
Merkm. 34	als VG/MS anzugeben
Merkm. 50	soll lauten „Zeitpunkt des Beginns der ersten Blüte“
8.1 (a)	- 8.1 (a) streichen und (a) aus Merkmal 1 entfernen - ist zu Merkmal 1 hinzuzufügen: „Im Winter nach dem Blattfall zu erfassen“ - (+) zu Merkmal 2 hinzufügen und folgende Erläuterung „Zu 2“ erstellen: „Zu 2: Pflanze Höhe In der Blütezeit der Pflanzen zu erfassen.“
8.1 (b)	Folgendermaßen neu formulieren: „Erfassungen an der gemischten Knospe und der Farbe sollten an der ersten Seitenknospe der Spitze eines Jahresastes nach dem Blattfall im Herbst erfolgen. Ein Jahresast ist ein Ast des laufenden Jahres, bzw. ein Ast, der dem laufenden Jahr zugeordnet wird.“

8.1 (c)	<p>- 8.1 (c) streichen und (c) aus Merkmal 8 entfernen</p> <p>- (+) zu Merkmal 8 hinzufügen und folgende Erläuterung „Zu 8“ erstellen: <u>„Zu 8: Jahresast: Länge</u> Nach dem Blattfall an Ästen des laufenden Jahres mit Ausnahme basaler Austriebe zu erfassen.“</p> <p>- (+) zu Merkmal 9 hinzufügen und folgende Erläuterung „Zu 9“: <u>„Zu. 9: Zweijähriger Ast: Zahl der blühenden Äste</u> Zweijährige Äste sind Äste, die sich im Vorjahr entwickelt haben und auf denen sich im Vorjahr Blütenknospen entwickelt haben.“ [soll es heißen „an Ästen des Vorjahres“?]</p>
8.1 (d)	<p>- ist zu Merkmal 7 zu übertragen und soll lauten „Sehr junge Triebe sind weniger als 10 cm lang.“ Die Farbe des sehr jungen Triebes schließt nicht die Farbe der Blütenknospen ein.“</p> <p>- (d) aus Merkmal 7 entfernen</p>
8.1(e)	<p>- folgendermaßen zu ändern: „Außer für Farbe des Blattes sollten alle Erfassungen an Blattstiel, Blatt und Blattfiedern von der Basis aus am dritten und vierten vollständig entwickelten Blatt des blühenden Jahresastes erfolgen.“</p> <p>- (e) zu Merkmal 13 hinzufügen</p>
8.1 (f)	<p>- 8.1 (f) streichen</p> <p>- Merkm. 16: (f) streichen und (+) hinzufügen</p> <p>- Merkm. 17: (f) in (e) abändern</p> <p>- Merkm. 18: (f) in (e) abändern</p> <p>- folgende Erläuterung „Zu 16“ erstellen: <u>„Zu 16: Blatt: Hauptfarbe der Oberseite</u> Zu Beginn der Blüte zu erfassen.“</p>
8.1 (g)	<p>sollte lauten „Alle Erfassungen an Blüte, Blütenblatt, Staubblatt und Stempel sollten an der Terminalblüte eines Zweiges erster Ordnung erfolgen. Alle Erfassungen zur Form der Blütenknospe sollten erfolgen, wenn sich erstmals die Farbe der Knospe zeigt. Alle Erfassungen am Blütenblatt sollten erfolgen, wenn die Blüte vollständig geöffnet ist, mit Ausnahme der Erfassungen zur Farbe des Blütenblattes, die im mittleren Teil des Blütenblattes zum Zeitpunkt, zu dem sich die Blüte öffnet, erfolgen sollte.“</p>
8.1 (h)	<p>sollte lauten „Fleck: ein unregelmäßig geformter und unterschiedlich großer Fleck an der Basis des Blütenblattes. Alle Erfassungen am Fleck sollten an den ersten 1~2 Blütenblättern des inneren Blütenblattkreises erfolgen, wenn die Blüte vollständig geöffnet ist.“</p>
8.2	mehrere Erläuterungen fehlen
Zu 3, 4	derzeitige Erläuterung „Zu 3, 4, 5“ bezieht sich nicht auf die Merkmale 3 und 4; „Zu 3 und 4“ sollte hinzugefügt werden

	<p>„Zu 3 und 4“ gemäß TWO-Bericht und wie vom führenden Sachverständigen eingereicht hinzufügen:</p> <p><u>Zu 3</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  1 upward </div> <div style="text-align: center;">  2 outward </div> <div style="text-align: center;">  3 downward </div> </div> <p><u>Zu 4</u></p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="text-align: center;">  3 within </div> <div style="text-align: center;">  5 same level or nearly same level </div> <div style="text-align: center;">  7 above </div> </div>
Zu 5	Darstellung in Tabelle nicht zweckmäßig
Zu 10, 14, 15	kleine Pfeile entfernen
Zu 19, 20	Darstellung ist zu verbessern. Schwierig zu erkennen, welche Darstellung was zeigen soll.
Zu 21	Darstellung in Tabelle nicht zweckmäßig
Zu 22	könnte gestrichen werden
Zu 23	Siehe Merkm. 23 - Welches ist die „komplexeste Form“?
Zu 27	ist zu erstellen
Zu 38	Darstellung in Tabelle nicht geeignet.
Zu 42	Bilder nicht klar.
Zu 44	Soll es Textur sein? Fotos liefern keine nützliche Information
Zu 47	Unterschied zwischen 1 und 2 nicht klar
Zu 50	- sollte heißen „Der Blühbeginn ist der Zeitpunkt, zu dem 10% aller Blütenknospen geöffnet sind.“ - (d) ist nicht korrekt. Streichen?
TQ 1.3	hinzufügen „(bitte angeben)“
TQ 5	- prüfen, ob alle geforderten Merkmale zweckmäßig sind. - Merkmale 13 und 24 (Gruppierungsmerkmale) hinzufügen

2. ÜBERARBEITUNGEN

Actinidia (<i>Actinidia</i> Lindl.)	TG/98/7(proj.5)
--------------------------------------	-----------------

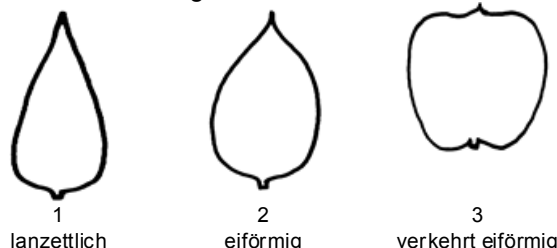
a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/98/7(proj.4), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/98/7(proj.5) bereits enthalten sind:

Deckblatt	UPOV-Code sollte lauten: ACTIN (Punkt am Ende löschen)
3.1	Absatz ist korrekt auszurichten
3.1.2	Anführungszeichen am Ende des Satzes streichen
3.4.1	Punkt am Ende des Satzes hinzufügen

Merkm. 70	sollte lauten „Frucht: allgemeine Form der Mittelzone im Querschnitt“ <i>Führender Sachverständiger: da aus „Zu 67“ hervorgeht, daß die Form in einigen Fällen nicht homogen ist (vergleiche Stufe 4, die eher wie breitrund aussieht), oder mehr Stufen in Betracht ziehen.</i>
Merkm. 76	Stufe (3): Beispielsorte „Hongyang (A)“ streichen
8.1 (a)	Die Formulierung ist verwirrend. Sollte lauten „Alle Erfassungen am jungen Trieb sollten während des aktiven vegetativen Wachstums erfolgen. Erfassungen an der Behaarung sollten an den Internodien des mittleren Drittels der wachsenden Triebe erfolgen“
Zu 19	die korrekte Nummerierung: abgerundet = 5, eingedrückt = 6
TQ 5.	Jetzt wo Ploidie im Techn. Fragebogen in Punkt 7 enthalten ist, sollte die Nummerierung folgendermaßen lauten: 5.1 (75) Zeitpunkt des Blühbeginns weibliche und zwittrige Sorten 5.2 (46) Frucht: Gewicht 5.3 (50) Frucht: Form 5.4 – 5.8
TQ 7.	eine Tabelle für „Pflanze: Ploidie“ genügt, da sich das Merkmal auf alle Sorten bezieht.

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

2.3	sollte lauten „Die vom Anmelder einzusendende Mindestmenge an Vermehrungsmaterial sollte betragen: 5 Pflanzen auf eigenen Wurzeln, oder 5 Pflanzen auf der Klonunterlage, gemäß den Vorgaben der zuständigen Behörde“
2.2	- sollte lauten: „Das Vermehrungsmaterial ist in Form von Pflanzen auf eigenen Wurzeln oder auf einer Klonunterlage einzureichen. Die zuständigen Behörden müssen die am besten geeignete Form an einzureichendem Vermehrungsmaterial sowie die am besten geeignete Unterlage auswählen.“ - letzten Satz „Im Falle weiblicher Sorten müssen die zuständigen Behörden dafür sorgen, daß eine geeignete männliche Sorte für die adäquate Bestäubung verfügbar ist“ in Kapitel 3.3 verschieben.
4.1.4	sollte lauten „Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an 5 Pflanzen oder Teilen von 5 Pflanzen erfolgen. Bei Erfassungen an Pflanzenteilen von Einzelpflanzen sollten von jeder Pflanze 2 Teile entnommen werden.“
Merkm. 18	(+) ist zu streichen
Merkm. 27	„falls vorhanden“ streichen
Merkm. 47, 48	als VG/MS anzugeben
Merkm. 49	als VG/MG anzugeben
Merkm. 54	Stufen sollten lauten (1) fehlend oder schwach ausgeprägt, (2) mittel ausgeprägt, (3) stark ausgeprägt
Merkm. 56, 57	MG streichen
Merkm. 59	Stufe (1): Beispielsorte „Shouwa (B)“ streichen und „a-Shouwa (B)“ hinzufügen
Merkm. 67	„(falls vorhanden)“ streichen
Merkm. 69	MG streichen
Merkm. 72	nur als MS anzugeben
Merkm. 73	VG streichen
8.1	sollte lauten „(1) gilt nur für Sorten der Typen der Gruppe A“ „(2) gilt nur für Sorten der Typen der Gruppe B“
Zu 16	Fotos durch Erläuterung ersetzen „lamellenartig: Das Mark besteht aus Schichten dünner, eng aneinander liegender Lamellen ganzflächig: Das Mark besteht aus einer dichten Masse“

Zu 17	durch neue Abbildung zu ersetzen:  <p>1 lanzettlich 2 eiförmig 3 verkehrt eiförmig</p>
Zu 67	neue vom führenden Sachverständigen gelieferte Abbildung verwenden
Techn. Frageb. 7.1	- Stufe (4): Beispielsorte „Kaimutu (A)“ zu ersetzen durch „Kuimi (A)“ - Stufe (6): „Mitukou (B)“ zu ersetzen durch „Mitsukou (B)“

Hartweizen (<i>Triticum turgidum</i> L. subsp. <i>durum</i> (Desf.) Husn.)	TG/120/4(proj.5)
---	------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/120/4(proj.4), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/120/4(proj.5) bereits enthalten sind:

3.3.2	soll lauten „...Die durch die einzelnen Ziffern angegebenen Entwicklungsstadien des Dezimalcodes für die Entwicklungsstadien von Getreide nach Zadoks sind am Ende von in Kapitel 8.3 beschrieben.“
3.4.3	aufteilen: neues Unterkapitel 3.4.4 ab Satz „Bei Hybridsorten sollten...“
4.2.3	ersten Satz korrigieren und Absatz folgendermaßen teilen: „4.2.3 Für die Bestimmung der Homogenität von in einer Stichprobe von 100 Pflanzen oder Teilen von Pflanzen und Ährenreihen, sollte ein Populationsstandard von 1 % mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95 % angewandt werden. Bei einer Probengröße von 100 Pflanzen, Pflanzenteilen oder Ährenreihen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern/abweichenden Ährenreihen 3. Eine Ährenreihe wird als Abweicher betrachtet, wenn es in dieser Ährenreihe mehr als 1 Abweicherpflanze gibt. Merkmale, die an einer Stichprobengröße von 100 Pflanzen zu erfassen sind, werden mit einem „A“ in der Merkmalstabelle ausgewiesen. „4.2.4 Bei diesen „A“ Merkmalen, ausser Merkmal 1, kann die Erfassung der Homogenität in zwei Schritten erfolgen. In einem ersten Schritt werden 20 Pflanzen oder Pflanzenteile beobachtet. Sofern keine Abweicher beobachtet werden, wird die Sorte als homogen erklärt. Sofern mehr als 3 Abweicher beobachtet werden, wird die Sorte für nicht homogen erklärt. Sofern 1 bis 3 Abweicher beobachtet werden, muss eine zusätzliche Probe aus 80 Pflanzen oder Pflanzenteilen beobachtet werden.“
Merkm. 4	VG durch MG ersetzen und Stufen (1) und (9) streichen
Merkm. 7, 8, 10, 11, 17, 27	Stufe (9) streichen
Merkm. 14, Zu 14	es sollte die Stufen (2) mittel rechteckig und (3) schmal rechteckig geben
Merkm. 22, 24	Stufen (1) und (9) streichen
Merkm. 23	soll lauten „Ähre: Färbung“
Merkm. 26	- es sollte folgende Stufen geben (1) leicht langgezogen, (2) mäßig langgezogen (3) stark langgezogen - als QN anzugeben
Allgemeine Anmerkung zu den Erläuterungen	Stufen (1) und/oder (9) gegebenenfalls streichen (siehe Anmerkungen zu den Merkmalen oben)
Zu 2	sollte lauten „Die Wuchsform im Bestockungsstadium (Entwicklungsstadien 25-29) sollte anhand der Haltung der Blätter und Triebe im Bestockungsstadium (Entwicklungsstadien 25-29) visuell erfasst werden. Der von den äußeren Blättern und Trieben mit einer imaginären Mittelachse gebildete Winkel sollte verwendet werden.“
Zu 26	Stufen korrigieren in (1), (2), (3); hinzufügen „In dorsaler Ansicht zu erfassen.“
8.3	hinzufügen „Zadoks et al, 1974)“ Format: weniger Linien in der Tabelle

9.	Erster Literaturhinweis sollte lauten „...Genetic Resources and Crop Evolution 41: 47-54.“ Dritter Literaturhinweis sollte lauten „...Weed Research 14: 415-421.“
	Literatur überprüfen
TQ 7	Bitte um Einreichung von Fotos streichen.

Papaya (<i>Carica papaya</i> L.)	TG/264/2(proj.3)
-----------------------------------	------------------

Auf seiner Tagung vom 11. und 12. Januar 2012 in Genf prüfte der TC-EDC die Dokumente TG/264/2(proj.2) und TC-EDC/Jan12/7 „DUS Examination of Seed-Propagated Varieties of Papaya“ und nahm die Fortschritte bei der Entwicklung des Entwurfs der Prüfungsrichtlinien zur Kenntnis. Er merkte an, daß es schwierig sei, den Anteil männlicher, zwittriger und weiblicher Pflanzen (Merkmale 17-19) anhand der vorgeschlagenen Probengrößen von 5 Pflanzen und 20 Pflanzen zu erfassen. Der TC-EDC empfahl deshalb, den Entwurf der Prüfungsrichtlinien für Papaya zur weiteren diesbezüglichen Prüfung an die TWF zurückzuverweisen.

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/264/2(proj.2), die in den der TWF vorzulegenden Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/264/2(proj.4)) aufzunehmen sind:

4.1.4	Sollte lauten „Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen im Falle von samenvermehrten Sorten an 20 Pflanzen oder Teilen von 20 Pflanzen und im Falle von vegetativ vermehrten Sorten an 5 Pflanzen oder Teilen von 5 Pflanzen erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen bei beiden Vermehrungsarten außer Acht gelassen werden.“
4.2.4	zu streichen
Merkm. 12	- hinter Merkmal 15 setzen - VG streichen - (+) und Erläuterung hinzufügen
Merkm. 17 bis 19	VG streichen, vom führenden Sachverständigen erneut zu prüfen (wie kann die Erfassung an 5, bzw. 20 Pflanzen erfolgen?)
Merkm. 21	Beispielssorten für Stufe (2) und/oder (3) hinzufügen
Merkm. 33	(f) hinzufügen
Merkm. 37	VG streichen
Merkm. 43 bis 38	Führender Sachverständiger soll Reihenfolge der Samenmerkmale prüfen
Merkm. 42, 44, 45, 46	als VG/MS anzugeben
8.1 (b)	soll lauten „...oder der ersten einzelnen Blüte...“
8.1 (c)	vor dem letzten Satz hinzufügen „im Falle von samenvermehrten Sorten“
8.1 (d)	zu streichen, Text ist zu verbessern und in die Erläuterung „Zu 22 und 23“ aufzunehmen
8.1 (e)	vor dem letzten Satz hinzufügen „im Falle von samenvermehrten Sorten“
8.1 (f)	soll lauten: „Frucht: ...“

b) Vom TC-EDC im März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

4.1.4	Sollte lauten „Sofern nicht anders angegeben, sollten zur Prüfung der Unterscheidbarkeit alle Erfassungen an Einzelpflanzen an 20 Pflanzen oder Teilen von 20 Pflanzen im Falle von samenvermehrten Sorten erfolgen, wobei etwaige Abweicherpflanzen außer Acht gelassen werden. Im Falle von vegetativ vermehrten Sorten sollten alle Erfassungen an Einzelpflanzen an 5 Pflanzen oder Teilen von 5 Pflanzen erfolgen.“
-------	--

Pastinake (<i>Pastinaca sativa</i> L.)	TG/218/2(proj.3)
---	------------------

a) Vom Erweiterten Redaktionsausschuß auf seiner Sitzung vom 11. und 12. Januar 2012 vorgeschlagene Änderungen an Dokument TG/218/2(proj.2), die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien TG/218/2(proj.3) bereits enthalten sind:

4.2.3	<p>„Zusätzlich sollten bei Hybriden derselbe Populationsstandard und dieselbe Akzeptanzwahrscheinlichkeit auf eindeutig erkennbare Inzuchtpflanzen angewandt werden. Bei einer Probengröße von 200 Pflanzen sind 7 deutlich erkennbare Inzuchtpflanzen erlaubt.“ Mit führendem Sachverständigen abklären, ob diese zusätzlichen Sätze erforderlich sind <i>Führender Sachverständiger: 4.2.3 sollte folgendermaßen lauten:</i></p> <p>„b) <i>Hybridsorten/Inzuchtlinien</i></p> <p><i>4.2.3 Für die Bestimmung der Homogenität von Einfachhybriden und selbstbefruchtenden Sorten (Inzuchtlinien) sollte ein Populationsstandard von 2% mit einer Akzeptanzwahrscheinlichkeit von mindestens 95% angewandt werden. Bei einer Stichprobengröße von 200 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 7. Bei einer Stichprobengröße von 30 Pflanzen ist die höchste zulässige Anzahl von Abweichern 2.</i></p>
Zu 9	<p>Sollte lauten „Die Größe der Blattfieder bezieht sich auf die Oberfläche der Blattfieder. Die Erfassung sollte an der zweiten Blattfieder von unten auf einer Seite der Mittelrippe jedes erfassten Blattes erfolgen (vergleiche „Zu 11“). <i>Führender Sachverständiger: soll lauten:</i> „Die Größe der Blattfieder bezieht sich auf die Oberfläche der Blattfieder. Die Erfassung sollte an der zweiten Blattfieder von unten auf einer Seite der Mittelrippe jedes erfassten Blattes erfolgen.“</p>
Zu 23	<p>Erläuterung verbessern <i>Führender Sachverständiger: nach „...Pollen vorhanden sind oder fehlen.“ sollte es heißen:</i> <i>„Mindestens 30 Rüben jeder zu prüfenden Sorte sollten das Blütestadium erreicht haben.“</i></p>
TQ 5.2 (Merkm. 12)	Beispielssorte „MS2“ streichen

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Merkm. 17	Stufe (2) sollte heißen „mittel verkehrt dreieckig“, Stufe (4) sollte heißen „mittel verkehrt eiförmig“
-----------	---

Radieschen, Rettich (<i>Raphanus sativus</i> L.)	TG/63/7(proj.7)-TG/64/7(proj.6)
---	---------------------------------

a) Änderungen an Dokument TG/63/7(proj.6)-TG/64/7(proj.5) auf der Grundlage von Kommentaren, die von Mitgliedern des Erweiterten Redaktionsausschusses auf seiner Sitzung vom Januar 2012 abgegeben wurden, und die in dem dem TC vorgelegten Entwurf der Prüfungsrichtlinien (Dokument TG/63/7(proj.7)-TG/64/7(proj.6)) bereits enthalten sind:

Rahmen auf Deckblatt	Klammer streichen, damit es folgendermaßen heißt <i>„Raphanus sativus L. var sativus; Raphanus sativus L. var. niger (Mill.) S. Kerner“</i>
Botanischer Name	sollte lauten <i>„Raphanus sativus L. var. sativus = (S)“</i>
Spanischer Name	soll heißen „Rábano de invierno, Rábano negro“ und Aufnahme des Names „Rábano“ in <i>„Raphanus sativus L. var. sativus = (S)“</i>
1.	Name soll lauten <i>„Raphanus sativus L. var. sativus“</i>
3.4.1	Es sollte auf Kapitel 8.1 und nicht auf 5.3 verwiesen werden. <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>

6.4 und 6.5	Der Typ der Beispielsorten sollte wie bei TG/46 Zwiebel/Schalotte oder TG/57 Lein/Flachs angeführt werden. <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Alle Merkmale	Durchgängige Verwendung von „Nur Sorten der N-Typen“ oder „Nur für Sorten der N-Typen“ (beziehungsweise jeweils S-Typen) <i>Führender Sachverständiger: Verwenden: Nur Sorten der N-Typen</i>
Merkm. 1, zu 1, TQ 5.1	sollte lauten „Nur für Sorten der N-Typen: Ploidie“ <i>Führender Sachverständiger: „sollte lauten: Nur für Sorten der N-Typen: Ploidie“ (siehe Anmerkung oben)</i>
Merkm. 6	Der engl. Begriff <i>blunt</i> (deutsch: stumpf) bedeutet <i>nicht zugespitzt</i> oder <i>abgerundet</i> , er ist in TGP/14 nicht definiert und in „Zu 6“ wird im Engl. der Begriff <i>obtuse</i> verwendet. Stufe 1 „leicht zugespitzt“ sollte „spitz“ sein. <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 7	Prüfen, ob es Anwendung auf „S“-Typen findet. Es gibt nur eine Beispielsorte für Sorten vom „S“-Typ <i>Führender Sachverständiger: Farben können für beide Typen an einer Skala erfaßt werden, auch wenn es bei S-Typen eventuell weniger Variation gibt. In den früheren Richtlinien für Radieschen gab es zwei Merkmale für Farbe der Blattspreite, die in Merkmal 7 zusammengefaßt wurden.</i>
Merkm. 9	Erläuterung für Spreite mit Blatffiedern hinzufügen - welche Blatffiedern sind zu erfassen (siehe „Zu 6“) <i>Führender Sachverständiger: Die Tiefe der Randeinschnitte ist bei allen Blatffiedern eines Blattes gleich. Zur Vermeidung von Verwirrung habe ich eine neue Abbildung für „Zu 6“ geliefert (nur ein Foto pro Stufe)</i>
Merkm. 10	Noten (2), (4), (6), (8) streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i> „Nur für Sorten der N-Typen“ ist zu streichen. Beispielsorten für (9) sind zu überprüfen (wurden von den alten TG übernommen, wo es fehlend/vorhanden bei N-Typen hieß). <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 17	Stufen 9 und 10 neu ordnen - es sollte heißen mittel breitrund 9, schmal breitrund 10 (von langgezogen bis zusammengedrückt) <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 19	wenn in Seitenansicht betrachtet, sollte es Stufen (1) flach, (3) stumpf geben <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 26	bei (1) und (5) ist „sehr“ zu streichen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Merkm. 28	Stufen sollten neu benannt oder in Merkmale für jeden Typ (S und N) aufgeteilt werden <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu 1	„Der Ploidiestatus... • und Länge der <u>Stomata</u> an der Unterseite des Keimblattes (tetraploide Sorten haben <u>mehr und längere Stomata</u> als diploide Sorten) ...“
Zu 2	hinzufügen: „S-Typen sollten zum Zeitpunkt der Erntereife erfaßt werden“ <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Zu 3, 4, 5	streichen und sollten in 8.2 (b) erläutert werden Dieselbe Erläuterung gilt wahrscheinlich auch für die Merkmale 6 bis 9. Es ist zu prüfen, ob die Formulierung in 8.2 verschoben und ein Buchstabe hinzugefügt werden sollte. <i>Führender Sachverständiger einverstanden:</i> 8.2 (c) sollte lauten „Alle Erfassungen an den Blättern sollten an vollständig entwickelten Blättern erfolgen“, (c) zu den Merkmalen 3 bis 9 hinzufügen
Zu 17	sollte lauten „mittel breitrund“ (9), „schmal breitrund“ (10) (von langgezogen bis zusammengedrückt)
Zu 20	Es sollten vom führenden Sachverständigen beigebrachte verbesserte Abbildungen verwendet werden (die Zeichnungen wurden in bezug auf die Lage der gepunkteten Linien verbessert)
Zu 22	es sollten vom führenden Sachverständigen beigebrachte verbesserte Abbildungen verwendet werden (die Zeichnungen wurden in bezug auf die Lage der gepunkteten Linien verbessert)
Zu 25	Es sollten vom führenden Sachverständigen beigebrachte verbesserte Abbildungen verwendet werden (die Zeichnungen wurden in bezug auf die Lage der gepunkteten Linien verbessert)
Zu 27	Erfassung im Längsschnitt? <i>Führender Sachverständiger: hinzufügen „Ist im Längsschnitt zu erfassen.“</i>

Zu 28	„Der Zeitpunkt der Erntereife ist sollte erfaßt werden im Wachstumsstadium 48 <u>erreicht</u> (vergleiche Kapitel 8.4).“
8.4	erster Satz sollte lauten „... (Rettich und Radies = <i>Raphanus sativus</i> L. ssp.) Feller et al. (1995).“ Quellenangabe hinzufügen: „(Meyer, 1997)“
8.4, 41:	soll lauten (Durchmesser > 0,5 cm)
9.	Feller et al. (1995) ins Literaturverzeichnis aufnehmen, da sie in 8.4 zitiert werden.
TQ 1.1.1	<i>Raphanus sativus</i> L. var. <i>longipinnatus</i> L.H. Bailey sollten herausgenommen werden. Laut Deckblatt handelt es sich um ein Synonym (Ansonsten müßte 1. Anwendung dieser Prüfungsrichtlinien geändert werden.)
TQ 5.10. (17)	Noten 9 und 10 überprüfen und „Raster“ hinzufügen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
TQ 7.2	Punkt 7.2 sollte sich streng an TGP/7 halten. „Anzuwenden“ sollte zu Punkt 7.3 verschoben werden. <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>
Techn. Frageb. 7.3	7.3.1 Art der Anwendung... 7.3.2 Sonstige Informationen <i>Führender Sachverständiger einverstanden</i>

b) Vom TC-EDC im Januar und März 2012 vorgeschlagene Änderungen, die in die dem TC vorgelegten Prüfungsrichtlinien aufzunehmen sind:

Botanische Namen	„(N)“ und „(S)“ aus botanischen Namen streichen.
6.4	6.4.2 und Nummerierung von 6.4.1 streichen
6.5	„(S) Sorten der S-Typen: vergleiche Kapitel 8.1“ „(N) Sorten der N-Typen: vergleiche Kapitel 8.1“
Merkm. 7	nach Beispielssorte „Miura“ (N) hinzufügen
Merkm. 13	nach Beispielssorte „Minowase Summer Cross No. 3“ (N) hinzufügen
Merkm. 17	Stufe (12) soll auf Französisch „ <i>en cloche</i> “ heißen
Merkm. 21	als QL anzugeben
Merkm. 23	(+) ist zu streichen
8.4	soll lauten: „Phänologische Entwicklungsstadien und BBCH-Codierung von Wurzel- und Knollengemüse (Rettich und Radies = <i>Raphanus sativus</i> L.) Feller et al., 1995 (Meier, 1997)“
9.	Vierter Literaturhinweis sollte lauten „Meier“ statt „Meyer“

[Ende der Anlage II und des Dokuments]